Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Sondernummer 3/13. Dezember 2013
B 1207 B

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH gemäß § 39 Absatz 7 Personenbeförderungsgesetz.

Inhalt

Vorwort
Verzeichnis der Abkürzungen

Gemeinschaftstarif
A. Allgemeine Beförderungsbedingungen im MVV

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anspruch auf Beförderung
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
§ 4 Verhalten der Fahrgäste
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte
§ 7 Zahlungsmittel
§ 8 Ungültige Fahrkarten
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
§ 11 Beförderung von Sachen
§ 12 Beförderung von Tieren
§ 13 Fundsachen
§ 14 Haftung
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
§ 16 Gerichtsstand
§ 17 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätung, Zugausfall und resultierenden Anschlussversäumnissen

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen
Allgemeines

1. Zonentarif
1.1 Allgemeine Bestimmungen
1.2 Angebote des Zonentarifs
1.2.1 Einzelfahrkarten
1.2.2 Streifenkarten
1.2.3 Kurzstrecke
1.2.4 Tageskarten
1.2.5 Fahrrad-Tageskarte
1.2.6 Kinder
1.2.7 U21-Angebot
1.2.8 Beförderungsentgelt für Hunde

2. Zeitkartentarif
2.1 Allgemeine Bestimmungen
2.2 Angebote des Zeitkartentarifs
2.2.1 IsarCard
2.2.2 IsarCard9Uhr
2.2.3 IsarCard60
2.2.4 MVV-Abonnement
2.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)
2.2.6 IsarCardJob
2.2.7 AboPlusCard
2.2.8 Ausbildungstarife
2.2.9 Grüne Jugendkarte

3. Sondertarife
3.1 Kongressticket
3.2 IsarCard S
3.3 MVV-Semesterticket

4. Beförderung von Schwerbehinderten

5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

6. Rechnungen für den Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)

II. Fahrpreise

III. Bahnsteigkarte

IV. Fahrrad-Tageskarte

V. Sonstige Entgelte

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen
1. Mengenrabatt
2. Ermäßigung für Sonderangebote
3. Ermäßigung für Übergangsverkehr
4. Fahrausweise für dienstliche Zwecke

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen

Anhänge

Anhang 1 Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien

Anhang 2 Zonen- und Ringeinteilung MVV-Innenraum Einstecktasche

Anhang 3 Zonen- und Ringeinteilung MVV-Gesamtnetz Einstecktasche

Anhang 4 Benutzungsbestimmungen für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern

Anhang 5 Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

Anhang 6 Vertragsbedingungen für die AboPlusCard EMM

Anhang 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 381 27.11.13 21:44

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
Thierschstraße 2, 80538 München

Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Münchner Verbundtarif) vom 15. Dezember 2013

Bekanntmachung 1 (Einführung)
Mit Wirkung vom 15. Dezember 2013 wird der Münchner Gemeinschaftstarif neu herausgegeben. Die Neuausgabe ist durch die ab 15. Dezember 2013 in Kraft tretenden neuen Fahrpreise sowie verschiedener Änderungen bei den Beförderungs- und Tarifbedingungen sowie den Anhängen erforderlich.

Inkraftsetzungstermine

Die einzelnen Bestimmungen und Fahrpreise des neuen Tarifs treten zu folgenden Terminen in Kraft:

– mit Wirkung vom Sonntag, 15. Dezember 2013
allgemeine Bestimmungen sowie alle Bestimmungen und Fahrpreise, die den Zonentarif und den Zeitkartentarif betreffen, mit Ausnahme der Ausbildungstarife, des MVV-Abonnements und der IsarCard S;

– mit Wirkung vom Montag, 16. Dezember 2013
alle Bestimmungen und Fahrpreise der Ausbildungstarife mit wochenweiser Geltungsdauer;

– mit Wirkung vom Mittwoch, 01. Januar 2014
alle Bestimmungen und Fahrpreise, die Zeitkarten mit ein- und mehrmonatiger Geltungsdauer betreffen (Ausbildungstarife, MVV-Abonnement und IsarCard S).

Mit vorliegendem MVV-Gemeinschaftstarif verliert der MVV-Gemeinschaftstarif vom 09. Dezember 2012 seine Gültigkeit.

(MVV, Marketing/Tarif)

Vorwort

Der Gemeinschaftstarif enthält unter
A. die Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen, die sich aus den Bedürfnissen des Verbundverkehrs ergeben,
B. die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
C. die Sonderregelungen zur Gewährung von Fahrpreisermäßigungen sowie zur Anerkennung von Fahrkarten, die nicht nach dem Gemeinschaftstarif ausgegeben werden, für die Benutzung der Verkehrsmittel auf den im Anhang 1 aufgeführten Strecken und Linien.

Der Gemeinschaftstarif ist mit Geschäftszeichen 23.2-3626-MVV-13 mit Datum vom 27.09.2013 von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Die Ausgabe dieses Tarifs und die Änderungen werden von den Verbundunternehmen nach den geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht.

Der Gemeinschaftstarif gilt vom 15.12.2013 an.

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ALEX	Ein Produkt der Vogtlandbahn GmbH
AVV	Augsburger Verkehrsverbund
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
BRB	Bayerische Regiobahn GmbH
DB	Deutsche Bahn AG
EMM	Europäische Metropolregion München
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
INVG	Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
LVG	Landsberger Verkehrsgemeinschaft
MVG	Münchner Verkehrsgesellschaft GmbH
MVV	Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVO	Regionalverkehr Oberbayern GmbH
VO-ABB	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

Gemeinschaftstarif

Teil A
Allgemeine Beförderungsbedingungen im MVV

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Münchner Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV).

(2) [1]Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. [2]Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 382 27.11.13 21:44

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) [1]Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. [2]Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und übel riechende Personen,
6. Personen ohne gültigen Fahrschein, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern.

(2) [1]Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. 2Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) [1]Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. 2Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. 3Dieses übt auch Hausrecht für das Unternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) [1]Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. [2]Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den Schließvorgang zu behindern,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
15. zu betteln,
16. zum Ein- oder Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
17. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
18. das Mitführen von metallbeschichteten Luftballons,
19. in S-Bahnen, U-Bahnen, Trambahnen und Bussen der MVG sowie in den Zügen der Linie A und in den Bussen des MVV-Regionalbusverkehrs alkoholische Getränke zu konsumieren.
    Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) [1]Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. [2]Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. [3]Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. [4]Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. [5]**Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.**

(4) [1]Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. [2]Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 383 27.11.13 21:44

Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von **15 Euro** – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) [1]Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Betriebspersonal zu richten. [2]Soweit die Beschwerden nicht durch das Betriebspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarten an die Verwaltung des Unternehmers zu richten. [3]Soweit Zeitkarten durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt die Fahrkarte beizufügen.

(8) [1]Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von **15 Euro** zu zahlen. [2]Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 Alt. 1 oder 2 verstoßen wird. [3]Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag **200 Euro**, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) [1]Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. [2]Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Bahnsteigkarte

(1) [1]Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. [2]Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. [3]Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. [4]Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

(2) [1]Ist der Fahrgast vor Betreten des Fahrzeugs (S-Bahn, U-Bahn, Regionalzug), bei Betreten des Fahrzeugs (Trambahn und Bus) oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperre nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte oder Bahnsteigkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte oder die Bahnsteigkarte zu lösen und zu entwerten. [2]Auf Verlangen des Verkehrsunternehmens hat der Fahrgast an bestimmten Türen zuzusteigen und unaufgefordert eine gültige Fahrkarte vorzuzeigen, zu erwerben oder am nächsten Entwerter zu entwerten.

(3) [1]Die Fahrkarte ist vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn und Regionalzug vor Fahrtantritt oder bei Nutzung von Trambahn und Bus im Fahrzeug zu entwerten, sofern der Fahrschein nicht bereits entwertet ausgegeben wurde. [2]Soweit die Fahrkarte nicht vor Betreten des Fahrzeugs entwertet werden muss, hat der Fahrgast diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten (Trambahn und Bus) hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerten. 3Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(4) [1]Der Fahrgast hat die Fahrkarte und ggf. den erforderlichen Berechtigungsausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. [2]Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(6) [1]Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. [2]§ 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(7) [1]Beanstandungen der Fahrkarten sind sofort vorzubringen. [2]Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

(8) Für Bahnsteigkarten gelten die Bestimmungen für Fahrkarten sinngemäß.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) [1]Es ist in EURO zu zahlen. [2]Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. [3]Soweit das Betriebspersonal Fahrkarten verkauft, gilt folgendes: [4]Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über **20 Euro** zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. [5]Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) [1]Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über **20 Euro** nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. [2]Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. [3]Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) [1]An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. [2]Die Rückgabe von Wechselgeld kann eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. [3]Ggf. ist passend zu zahlen. [4]An den Automaten wird ggf. darauf hingewiesen.

(5) [1]Für den Fahrkartenkauf in Form von Online-Produkten gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets (Anhang 7). [2]Bei den Online-Produkten kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt werden. [3]Ein Anspruch auf Nutzung von Online-Produkten besteht nicht.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 384 27.11.13 21:44

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrkarten wird nicht erstattet.

(2) [1]Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. [2]Ebenfalls ungültig sind Fahrkarten, die in einem Entwerterfeld mehrfach oder auf der Rückseite entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

(3) [1]Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. [2]Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstausfälle sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) [1]Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder oder Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. in einem abgegrenzten Bahngebiet ohne zur Fahrt gültige Fahrkarte oder ohne entwertete Bahnsteigkarte angetroffen wird oder dieses verlässt.

[2]Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. [3]Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarten aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(1a) [1]Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. [2]Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) [1]In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu **40 Euro** erheben. [2]Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie sowie bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Stecke nicht nachweisen kann. [3]Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gilt bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrkarte.

(2a) [1]Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. [2]Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von **5 Euro** zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. [3]Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. [4]Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf **7 Euro**, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

(5) Für Online-Produkte gelten die Regelungen des § 9 in Verbindung mit den Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets entsprechend (Anhang 7).

(6) Die Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die persönlichen Daten entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) [1]Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. 2Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) [1]Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. [2]Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 385 27.11.13 21:44

(3) Eine Erstattung oder Rücknahme von Online-PrintTickets und HandyTickets (Online-Produkte) ist ausgeschlossen.

(4) [1]Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Tageskarten, Wochenkarten oder Monatskarten auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. [2]Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. [3]Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Fahrunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. [4]Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) [1]Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung der Unternehmen zu stellen, die Fahrkarten verkaufen. [2]Bei Fahrkarten, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrkarte bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden. [3]Für Fahrpreiserstattungen im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 17. [4]Sofern eine Erstattung / Entschädigung nach § 17 durchgeführt wurde, wird der Erstattungsanspruch nach § 10 entsprechend reduziert.

(6) [1]Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von **2,00 Euro**, eine ggf. bereits nach § 17 geleistete Fahrpreisentschädigung/-erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. [2]Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(7) Tageskarten, die im Vorverkauf erworben werden und mit eingedrucktem Geltungszeitraum ausgegeben werden, können **vor** Beginn der Geltungsdauer ohne Berechnung eines Bearbeitungsentgeltes zurückgegeben werden.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) [1]Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. [2]Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. [3]Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. [4]Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen. [5]**Für die Mitnahme von Sachen, insbesondere Fahrrädern gilt der Anhang 4.**

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) [1]Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. [2]Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. [3]Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) [1]Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. [2]Sie sind insbesondere gegen wegrollen und umfallen zu sichern. [3]Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. [2]Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. [3]Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. [4]Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. [5]Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.

(3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) [1]Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. [2]Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13 Fundsachen

[1]Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. [2]Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. [3]Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. [4]Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

(1) [1]Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 386 27.11.13 21:44

eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. [2]Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn § 31 EVO.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

[1]Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. [2]Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. [3]Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 17 Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) [1]Die nachfolgenden Fahrgastrechte und Erstattungs- bzw. Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der im MVV kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. [2]Verkehrsleistungen von S-Bahnen und Regionalzügen im MVV sind Verkehrsleistungen im Sinn der vorgenannten Regelung. [3]Keine solchen Leistungen sind die Verkehrsleistungen von Tram- und U-Bahnlinien sowie Omnibussen.

(2) [1]Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste mit Fahrausweisen nach dem MVV-Gemeinschaftstarif bzw. im MVV anerkannten Unternehmenstarifen und im MVV gültigen Nutzungsberechtigungen bei Zugverspätungen im Eisenbahnverkehr, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach den Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie diesen Beförderungsbedingungen (Weitere Informationen unter: **www.fahrgastrechte.info**). [2]Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(3) [1]„Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 ist das vertragliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe Anhang 1), mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften, hier „vertraglicher Beförderer“ genannt. [2]Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

(4) [1]Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette mehr als 60 Minuten betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. [2]In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

[3]Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden. [4]Der Fahrgast kann nur einen Anspruch entweder auf Erstattung oder auf Entschädigung nach § 17 Abs. 5 oder 6 geltend machen.

(5) [1]Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

a) 25 % des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten

b) 50 % des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

[2]Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. [3]Entschädigungsleistungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausgezahlt. [4]Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(6) [1]Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. [2]Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

[3]Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten
– für eine Fahrt pauschal 1,50 Euro,
– für die Mitnahme eines Fahrrades mit Fahrradtageskarte 0,40 Euro je Fahrt pauschal angesetzt.

[4]Fahrpreisentschädigungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. [5]Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises erstattet.

[6]Anträge auf Fahrpreisentschädigungen für Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

[7]Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Fahrpreisentschädigungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

[8]Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bzw. innerhalb eines Jahres nach der ersten zu entschädigenden Verspätung geltend gemacht werden.

(7) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 5 und 6, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahr-

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 387 27.11.13 21:44

karte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(8) [1]Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. [2]Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

(9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

(10) [1]Macht der Reisende von seinem Recht nach Abs. 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 Euro. [2]Dem Reisenden stehen Entschädigungen nach Abs. 5 und 6 sowie der Ersatz nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;

2. Verschulden des Reisenden;

3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.
[3]Liegt eine der unter Nr. 1 oder Nr. **3** genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder wenn die Ursache offensichtlich war.
[4]Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

(11) [1]Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. [2]Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. [3]Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(12) [1]Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten wie

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket-Nacht, Bayern-Böhmen-Ticket, Schönes-Wochenende-Ticket,
- Münchner Ferienpass, Kombifahrkarten zu Eintrittskarten, Sonderfahrkarten zu Kongressen, Tagungen, Seminaren, Hauptversammlungen usw.,
- MVV-Kombi-Tickets (z.B. Fluggast-Tickets, Großveranstaltungen, Events, Voucher von Reiseveranstaltern, Zimmerausweise mit MVV-Nutzung usw.),
- MVV-Fahrtberechtigungen für Messe-Aussteller und Messebesucher,
- Sondernetzkarten Polizei/Zoll.

[2]Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in einer Tarifposition geregelt oder es handelt sich um Sonderregelungen nach Abschnitt C des MVV-Gemeinschaftstarifs.

(13) [1]Für nach dem MVV-Gemeinschaftstarif ausgestellte Fahrausweise ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. [2]Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im MVV.

Teil B

Tarifbestimmungen und Fahrpreise

I. Tarifbestimmungen

Allgemeines

Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen in allen Verkehrsmitteln der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien.

Fahrkartenverkauf

[1]Es wird zwischen Fahrkarten des Zonentarifs, des Zeitkartentarifs und des Sondertarifs unterschieden. [2]Fahrkarten können aus Automaten, bei Verkaufstellen und im Regionalbusverkehr beim Betriebspersonal erworben werden. [3]Fahrkarten können auch als Online-Produkte angeboten werden (Geschäftsbedingungen enthält der Anhang 7).

Bahnsteigkarte

[1]Bahngebiete im U-Bahn- und S-Bahnbereich, die durch Bahnsteigsperren oder sonstige Bahnsteigabgrenzungen abgegrenzt sind (abgegrenztes Bahngebiet), können von Personen anstelle einer gültigen Fahrkarte auch mit einer Bahnsteigkarte zum Preis von **0,40 Euro** betreten werden. [2]Die Bahnsteigkarte ist vor Betreten des abgegrenzten Bahngebiets zu entwerten. [3]Sie berechtigt zum einmaligen Betreten eines abgegrenzten Bahngebiets bis zu einer Stunde nach Entwertung.

Fahrpreisermittlung

(1) [1]Im Zonentarif ist das MVV-Gesamtnetz in vier Zonen unterteilt. [2]Im Zeitkartentarif ist das MVV-Gesamtnetz in 16 Ringe unterteilt. [3]Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. [4]Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.

(2) Die Abgrenzung der Zonen und Ringe ergeben sich aus Anhang 2 und 3 (Tarifpläne).

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 388 27.11.13 21:44

Rufbusse und Sammeltaxen

[1]Bei Fahrten mit Rufbussen oder Sammeltaxen, die aufgrund von Fahrgastanmeldungen nicht auf dem direktem Weg zum Zielort fahren, werden die dabei zusätzlich befahrenen Zonen und Ringe für die Fahrpreisberechnung nicht herangezogen. [2]Die zusätzlich angefahrenen Haltestellen werden zur Fahrpreisberechnung nur dann herangezogen, wenn der Fahrgast dort ein- oder aussteigt. [3]Diese Regelungen gelten nicht für den Kurzstreckentarif.

Gültigkeit der MVV-Verbundfahrscheine in Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) im sog. ein- und ausbrechenden Verkehr

(1) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs aus dem Verbundgebiet nach Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets (ausbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrscheine bis zum letzten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich des Verbundfahrscheins liegt.

(2) Bei Fahrten mit Zügen des Regionalverkehrs von Bahnhöfen außerhalb des Verbundgebiets nach Zielen im Verbundgebiet (einbrechender Verkehr) gelten Verbundfahrscheine ab dem ersten Haltebahnhof des Zuges, der im Geltungsbereich des Verbundfahrscheins liegt.

Fahrten in der 1. Klasse

[1]In den freigegebenen Zügen des Regionalverkehrs (SPNV) kann die 1. Klasse mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif benutzt werden, wenn für die in der 1. Klasse zurückzulegende Strecke eine Übergangskarte nach dem jeweiligen Tarif des SPNV-Unternehmens über den Unterschied zwischen den Fahrpreisen 1. und 2. Klasse gekauft wird. [2]Einzelheiten bestimmen die Tarife des jeweiligen SPNV-Unternehmens.

Tarifanpassung

(1) Nach einer Tarifänderung können Fahrkarten des Zonentarifs mit einer Übergangsfrist bis zum Ende des dritten nachfolgenden Kalendermonats aufgebraucht, gegen Aufzahlung umgetauscht oder aber gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von **2,00 Euro** erstattet werden.

(2) Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können Fahrkarten des Zonentarifs (mit Preisangabe in Euro) nur noch gegen Bezahlung eines Bearbeitungsentgelts von **2,00 Euro** erstattet werden.

Bescheinigungen über Fahrpreise

Für die Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise ist ein Entgelt von **2,00 Euro** zu bezahlen.

1. Zonentarif

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Tarifsystem

(1) Einzelfahrkarten, Streifenkarten und Tageskarten sind für die gesamte zurückzulegende Fahrtstrecke zu beschaffen und zu entwerten.

(2) [1]Fahrkarten, die nicht bereits entwertet ausgegeben werden, müssen vom Fahrgast am Entwerter, bei Nutzung von S-Bahn, U-Bahn oder Regionalzug vor Fahrtantritt, bei Nutzung von Trambahn und Bus im Fahrzeug oder beim Durchschreiten der Bahnsteigsperre entwertet werden. [2]Im MVV-Regionalbusverkehr wird nur bei nicht betriebsbereitem Entwerter durch das Betriebspersonal entwertet. [3]Für jede Person ist je Fahrt gesondert zu entwerten.

(3) Streifenkarten sind entsprechend der vorgegebenen Reihenfolge zu entwerten.

(4) Die Fahrkarten sind nach der Entwertung nicht mehr übertragbar.

(5) Weiterverkauf und Weitergabe entwerteter Fahrkarten sowie die Mitnahme von Personen gegen Entgelt sind nicht gestattet.

1.1.2 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn keine durchgehende Fahrkarte verwendet wird, ist die Anschlussfahrkarte spätestens am Ende des örtlichen Geltungsbereichs der vorhergehenden Fahrkarte zu entwerten.

(2) Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der bereits vorhandenen Fahrkarte angetreten oder beendet würde.

(3) [1]Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der zuerst gekauften Fahrkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. [2]Die Geltungsdauer wird durch den Entwerterstempel auf der zuerst gelösten Fahrkarte bestimmt und richtet sich nach der Zahl der Tarifzonen, die auf der Gesamtstrecke benötigt werden.

(4) [1]Die Kombination der Kurzstrecke ist nur mit Zeitkarten zulässig. [2]Fahrkarten des Zonentarifs dürfen nicht mit der Kurzstrecke kombiniert werden.

1.2 Angebote des Zonentarifs

1.2.1 Einzelfahrkarte

1.2.2 Streifenkarte

1.2.3 Kurzstrecke

1.2.4 Tageskarten

1.2.5 Fahrrad-Tageskarten

1.2.6 Kinder

1.2.7 U21-Angebot

1.2.8 Beförderungsentgelt für Hunde

[1]Für die Angebote nach Ziffern 1.2.3, 1.2.6 und 1.2.8 werden Einzelfahrkarten und Streifenkarten (als Mehrfahrtenkarten) angeboten, für das Angebot nach Ziffer 1.2.7 nur Streifenkarten. [2]Die Anzahl der jeweils zu entwertenden Streifen einer Streifenkarte ist unter II. Fahrpreise geregelt. [3]Für die Angebote nach Ziffer 1.2.4 und 1.2.5 werden besondere Fahrkarten ausgegeben.

1.2.1 Einzelfahrkarte

Örtlicher Geltungsbereich

[1]Einzelfahrkarten berechtigen zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 389 27.11.13 21:44

Berechnungsgrundlage

[1]Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. [2]Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

1.2.2 Streifenkarte

Örtlicher Geltungsbereich

[1]Streifenkarten berechtigen zur Fahrt über die der Preisstufe der Fahrkarte entsprechende Anzahl von Zonen in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Berechnungsgrundlage

[1]Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. [2]Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen). [3]Für jede befahrene Zone sind zwei Streifen zu entwerten.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

Nutzung durch mehrere Personen

[1]Streifenkarten können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. [2]Für jede Person ist gesondert zu entwerten. [3]Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

1.2.3 Kurzstrecke

[1]Die Kurzstreckenfahrkarte berechtigt zu einer Kurzstreckenfahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

Berechnungsgrundlage

(1) [1]Eine Kurzstrecke umfasst bis zu vier zusammenhängende Haltestellenabstände, von denen höchstens zwei auf Express-Buslinien oder auf die Schnellbahn (S- oder U-Bahn) oder andere einbezogene Eisenbahnstrecken entfallen dürfen. [2]Bei der Ermittlung der Zahl der maßgeblichen Haltestellenabstände sind alle Haltestellen zu berücksichtigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf der betreffenden Fahrt bedient werden oder nicht. [3]Diese Regelung gilt auch für Rufbusse und Sammeltaxen.

(2) [1]In den Gemeinden außerhalb Münchens gelten unabhängig von der Zahl der befahrenen Haltestellenabstände sämtliche Fahrten mit Omnibussen, die nicht über die Gemeindegrenzen hinausführen, als Kurzstreckenfahrten. [2]In den betroffenen Bereichen wird dies in den Aushängen besonders kenntlich gemacht.

(3) [1]Zur Vermeidung ungerechtfertigt langer Kurzstrecken kann in besonderen Fällen für bestimmte Linien oder Linienabschnitte die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen werden (z. B. wenn der Linienweg länger auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gemäß § 18 Straßenverkehrsordnung verläuft, oder im Fall ungewöhnlich langer Abschnitte ohne Haltestellenbedienung). [2]Im Fahrplan und in den Aushängen wird dies besonders bekannt gemacht.

(4) Das Aufteilen einer Fahrt in mehrere Kurzstrecken ist nicht zulässig.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeit beträgt 1 Stunde.

1.2.4 Tageskarten

Örtlicher Geltungsbereich

(1) [1]Single- und Partnertageskarten für Erwachsene werden für den Innenraum (weiße Zone), für München XXL (weiße und grüne Zone), für den Außenraum (grüne, gelbe und rote Zone) und für das Gesamtnetz ausgegeben. [2]Sie gelten zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Raumes.

(2) Die Kinder-Tageskarte gilt für das Gesamtnetz.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen und dem Lebensalter.

Berechtigter Personenkreis

(1) **Single-Tageskarten** gelten für Erwachsene ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(2) [1]**Partner-Tageskarten** gelten für bis zu fünf Erwachsene, wobei zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als ein Erwachsener zählen. [2]Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

(3) **Kinder-Tageskarten** gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Geltungsdauer

[1]Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 6.00 Uhr des folgenden Tages. [2]3-Tagekarten gelten drei zusammenhängende Kalendertage (einschließlich des Tages der Entwertung) und am vierten Tag bis 6.00 Uhr.

1.2.5 Fahrrad-Tageskarte

Örtlicher Geltungsbereich

[1]Soweit die Mitnahme von Fahrrädern und fahrradähnlichen Konstruktionen gem. Beförderungsbestimmungen erlaubt ist, ist für Fahrräder und fahrradähnliche Konstruktionen mit einer Reifengröße von mehr als 20 Zoll eine Fahrrad-Tageskarte zu kaufen und zu entwerten. [2]Diese gilt für das Gesamtnetz.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 390 27.11.13 21:44

Berechnungsgrundlage

Für Fahrräder gibt es nur eine Preisstufe.

Berechtigter Personenkreis

[1]Die Fahrrad-Tageskarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrads oder einer fahrradähnlichen Sonderkonstruktion gem. Beförderungsbestimmungen. [2]Die zeitlichen Beschränkungen für die Fahrradmitnahme gelten auch bei Verwendung der Fahrrad-Tageskarte.

Geltungsdauer

Die Fahrrad-Tageskarte gilt vom Zeitpunkt der Entwertung ab bis 6.00 Uhr des folgenden Tages, jedoch nicht in den Sperrzeiten gemäß Anhang 4.

1.2.6 Kinder

Örtlicher Geltungsbereich

(1) [1]Einzelfahrkarten für Kinder und Streifenkarten berechtigen im MVV-Gesamtnetz zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit. [2]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegenen Haltestelle aus fortgesetzt werden. [3]Rück- oder Rundfahrten sind nicht gestattet.

(2) [1]Streifenkarten können von mehreren Kindern gleichzeitig benutzt werden. [2]Für jedes Kind ist gesondert zu entwerten. [3]Der Grundsatz, dass der Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein muss, darf hierdurch jedoch nicht durchbrochen werden.

Berechnungsgrundlage
Für Kinder gibt es nur eine Preisstufe.

Berechtigter Personenkreis
Der Kindertarif gilt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Geltungsdauer
Die Höchstfahrzeit beträgt 4 Stunden.

1.2.7 U21-Angebot

Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die Fahrkarten des U21-Angebots berechtigen zur Fahrt über die dem Fahrpreis entsprechende Anzahl von Zonen. [2]Die Fahrt muss in Richtung auf das Fahrtziel – mit beliebiger Unterbrechungs- und Umsteigemöglichkeit – durchgeführt werden. [3]Beim Unterbrechen oder Umsteigen kann die Fahrt auch von einer dem Ziel näher gelegene Haltestelle aus fortgesetzt werden.

Berechnungsgrundlage

[1]Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der bei der Beförderung befahrenen Zonen. [2]Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen). [3]Für jede befahrene Zone ist ein Streifen zu entwerten.

Berechtigter Personenkreis

Das U21-Angebot gilt für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Geltungsdauer

Die Höchstfahrzeiten betragen für 1 Zone 3 Stunden; ab 2 Zonen 4 Stunden.

Fahrkarten

(1) Der Fahrpreis wird durch Verwendung der Streifenkarte entrichtet.

(2) Zur Inanspruchnahme des U21-Angebots muss ein amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden (Geburtsdatum).

1.2.8 Beförderungsentgelt für Hunde

(1) Jeder Fahrgast mit gültiger Fahrkarte darf **einen** Hund kostenlos mitnehmen.

(2) Für jeden weiteren Hund wird als Beförderungsentgelt der Fahrpreis des Kindertarifs erhoben.

(3) Kleine Hunde in einem geeigneten Behälter (z. B. Korb, Tasche) werden generell unentgeltlich befördert.

2. Zeitkartentarif

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Tarifsystem

(1) [1]Im Zeitkartentarif sind die 4 Zonen in 16 Ringe unterteilt. [2]Für spezielle Angebote können die Ringe zu Geltungsbereichen zusammengefasst werden. [3]Die Ringe 1 – 4 entsprechen dabei dem Innenraum, die Ringe 5 – 16 dem Außenraum.

(2) Der entgeltliche Verleih der übertragbaren IsarCard, IsarCard9Uhr und IsarCard60 ist nicht gestattet.

2.1.2 Fahrkarten

[1]Persönliche Zeitkarten im Abonnement (IsarCard und IsarCard9Uhr) sind in Verbindung mit einem amtl. Lichtbildausweis gültig. [2]Bei der IsarCard60 und bei der IsarCard60 im Abo ist grundsätzlich zum Nachweis der Berechtigung (Geburtsdatum) ein amtlicher Lichtbildausweis mit zu führen. [3]Bei übertragbaren Zeitkarten ist die jeweilige Fahrkarte alleine zur Fahrt gültig.

2.1.3 Anschlussfahrkarten

(1) Wenn der Inhaber einer Zeitkarte diese über deren örtlichen Geltungsbereich nutzen will, so kann er für die außerhalb des Geltungsbereichs seiner Zeitkarte zurückzulegende Fahrtstrecke **eine** Fahrkarte des Zonentarifs verwenden und diese bereits auch innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte entwerten.

(2) [1]Bei Angeboten mit zeitlicher Einschränkung (z.B. IsarCard9Uhr, IsarCard60, IsarCard S), sind für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer angetreten werden, Fahrkarten des Zonentarifs – bis zur ersten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig ab der festgesetzten Geltungsdauer erreicht hat – zu kaufen. [2]Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer sind Fahrkarten des Zonentarifs ab der letzten Haltestelle, die das Verkehrsmittel fahrplanmäßig bis zur festgesetzten Geltungsdauer erreicht, zu kaufen.

(3) [1]Der Fahrpreis für die Anschlussfahrkarte ist so zu berechnen, wie wenn die Fahrt an der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte angetreten oder beendet würde. [2]Die

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 391 27.11.13 21:44

Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte für die gesamte Beförderungsstrecke. [3]Die Geltungsdauer der Anschlusskarte richtet sich nach der Zahl der Zonen, die auf der Gesamtstrecke (Zeitkarte und Anschlussfahrkarte) benötigt werden.

2.2 Angebote des Zeitkartentarifs

2.2.1 IsarCard

2.2.2 IsarCard9Uhr

2.2.3 IsarCard60

2.2.4 MVV-Abonnement

2.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)

2.2.6 IsarCardJob

2.2.7 AboPlusCard

2.2.8 Ausbildungstarife

2.2.9 Grüne Jugendkarte

2.2.1 IsarCard

Örtlicher Geltungsbereich

Die IsarCard berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Zeitkarte angegebenen Zeitkartenringe.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der vom Fahrgast gewählten Geltungsdauer.

Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard-Wochenkarte und IsarCard-Monatskarte (im folgenden IsarCard genannt) sind grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) [1]Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer zur Fahrt gültigen IsarCard bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. [2]Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

(1) Bei der IsarCard wird hinsichtlich der Geltungsdauer wie folgt unterschieden:

(2) [1]Die IsarCard-**Wochenkarte** gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

(3) [1]Die IsarCard-**Monatskarte** gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.

Fahrkarte

Bei der IsarCard ist der örtliche Geltungsbereich (Zeitkartenringe) eingetragen.

2.2.2 IsarCard9Uhr

Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die IsarCard9Uhr wird für den Innenraum, den Außenraum oder für das Gesamtnetz ausgegeben. [2]Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. [3]Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Erweiterungskarte

[1]Die Erweiterungskarte gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard60.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

(1) [1]Die IsarCard9Uhr kann von jedermann in Anspruch genommen werden. [2]Die IsarCard9Uhr ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden

(2) [1]Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. [2]Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

[1]Die IsarCard9Uhr gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr; samstags, sonntags und an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

Fahrkarte

Bei der IsarCard9Uhr ist der örtliche Geltungsbereich eingetragen.

2.2.3 IsarCard60

Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die IsarCard60 wird für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. [2]Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. [3]Zur Erweiterung des Geltungsbereichs auf das Gesamtnetz wird eine Erweiterungskarte ausgegeben.

Erweiterungskarte

[1]Die Erweiterungskarte gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 392 27.11.13 21:44

letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt nur in Verbindung mit einer gültigen IsarCard60.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

(1) [1]Die IsarCard60 wird an Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegeben. [2]Die IsarCard60 ist grundsätzlich übertragbar, kann aber immer nur von einer Person zur Fahrt benutzt werden.

(2) Die unentgeltliche Mitnahme von Personen ist nicht gestattet.

Geltungsdauer

(1) [1]Die IsarCard60 gilt einen Monat. [2]Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gilt über den letzten Geltungstag hinaus bis 12.00 Uhr des nächsten Tages. [3]Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen und während der Schulferien ganztags.

(2) [1]Für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr) ist zusätzlich zu einer gültigen IsarCard60 für die genutzte Anzahl von Zonen (Zonentarif) pro Zone ein Streifen der Streifenkarte zu entwerten, maximal 4 Streifen. [2]Diese Regelung ist nur jeweils innerhalb des Geltungsbereichs der IsarCard60 zugelassen (siehe „Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit“).

Fahrkarte

[1]Bei der IsarCard60 ist der örtliche Geltungsbereich eingetragen. [2]Zum Nachweis der Berechtigung muss ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.

Besonderer Fahrpreis für Fahrten in der Sperrzeit (6.00 Uhr bis 9.00 Uhr)

Berechnungsgrundlage

[1]Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Zonen des Zonentarifs. [2]Zonen, die nach ihrem Verlassen nochmals befahren werden, sind erneut zu zählen (maximal 4 Zonen).

Fahrkarten

[1]Für Fahrten während der Sperrzeit ist ein zusätzlicher Fahrpreis zu entrichten. [2]Der Fahrpreis wird durch Verwendung der Streifenkarte entrichtet. [3]Je befahrene Zone ist ein Streifen zu entwerten, maximal 4 Streifen.

2.2.4 MVV-Abonnement

Die IsarCard, die IsarCard9Uhr und die IsarCard60 sind auch im Abonnement mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Karten erhältlich und sind jeweils 12 zusammenhängende Kalendermonate gültig.

Fahrkarte

(1) [1]Bei dem übertragbaren IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo ist der örtliche Geltungsbereich angegeben; beim persönlichen IsarCardAbo, der IsarCard9Uhr im Abo und der IsarCard60 im Abo werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. [2]Zum Nachweis der Berechtigung muss bei den persönlichen Abonnements, bei der IsarCard60 im Abo (persönliche und übertragbare Variante) ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.

(2) Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht oder kann bei der Erstausstellung direkt vor Ort bezahlt werden.

(3) [1]Bei der monatlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis zehn Monate lang abgebucht. [2]Im 11. und 12. Monat erfolgt keine Abbuchung. [3]Die Monatsbeiträge sind jeweils am ersten des Monats fällig. [4]Zur Teilnahme am Abonnementverfahren muss eine Einzugsermächtigung vorliegen.

(4) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren Abonnements ist nicht gestattet.

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement enthält der Anhang 5.

2.2.5 Abo-Starterkarte (StarterCard)

(1) [1]Die Geltungsdauer eines MVV-Abonnements beginnt jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. [2]Für Kunden, die bereits während des Monats in das MVV-Abonnement eintreten möchten, kann eine Abo-Starterkarte ausgegeben werden.

(2) [1]Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt wird. [2]Bei Onlinebestellung eines MVV-Abonnements ist die Ausstellung einer Abo-Starterkarte nicht möglich.

(3) [1]Die Abo-Starterkarte gilt ab dem vom Kunden gewünschten Zeitpunkt bis zum Beginn der Gültigkeit des MVV-Abonnements. [2]Abo-Starterkarten für eine IsarCard60 im Abo können frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres des Bestellers ausgestellt werden.

(4) [1]Der Tagespreis entspricht 1/30 des Preises einer Monatskarte (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard60) gemäß Preistabellen 8,9 und10. [2]Der so ermittelte Tagespreis wird an der dritten Stelle nach dem Komma abgerundet und anschließend mit der Anzahl der Geltungstage der Abo-Starterkarte multipliziert. [3]Der Preis der Abo-Starterkarte ist bei der Bestellung des MVV-Abonnements zu entrichten.

(5) [1]Bei Verlust der persönlichen Abo-Starterkarte wird kein Ersatz geleistet. [2]Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des jeweils bestellten MVV-Abonnement.

2.2.6 IsarCardJob

(1) Die IsarCardJob ist ein Angebot für Firmen, Behörden, Verbände etc. und nur im Abonnement (Abo) mit jährlicher oder monatlicher Zahlungsweise als persönliche Karte erhältlich und ist jeweils 12 Kalendermonate gültig.

(2) Die Mindestabnahmemenge beträgt 100 Tickets pro Jahr.

(3) [1]Bei einer Abnahme von 100–999 Tickets wird 5 % Rabatt gewährt. [2]Bei einer Abnahme ab 1000 Tickets wird 10 % Rabatt gewährt (Siehe Abschnitt C. I. 1.2 d)).

(4) Die Verteilung der Tickets und die Abrechnung mit den einzelnen Mitarbeitern erfolgt durch die jeweilige Firma.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 393 27.11.13 21:44

(5) Bei der jährlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Jahrespreis für alle bestellten Tickets zum Beginn der Geltungsdauer der IsarCardJob der Firma in Rechnung gestellt.

(6) Bei der monatlichen Zahlungsweise wird der jeweils gültige Monatspreis für alle bestellten Tickets zwölf Mal je Vertragsjahr der Firma in Rechnung gestellt.

Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCardJob ist nicht übertragbar.

(2) [1]Montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis 6.00 Uhr des folgenden Tages kann der Inhaber einer zur Fahrt gültigen IsarCardJob bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr unentgeltlich mitnehmen. [2]Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl unentgeltlich mitgenommen werden.

2.2.7 AboPlusCard

(1) Die AboPlusCard wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der im Anhang 6 aufgeführten Kooperationspartner (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

(2) [1]Die AboPlusCard ist nur im Abonnementverfahren (Abo) mit monatlicher Zahlungsweise als persönliche oder übertragbare Karte erhältlich und ist jeweils 12 Monate gültig. [2]Der jeweils gültige Monatspreis wird zwölf Mal je Vertragsjahr abgebucht.

(3) Der entgeltliche Verleih oder Verkauf der übertragbaren AboPlusCard ist nicht gestattet.

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen für die AboPlusCard enthält der Anhang 6.

2.2.8 Ausbildungstarife

Örtlicher Geltungsbereich

(1) [1]Zeitkarten des Ausbildungstarifs bestehen grundsätzlich aus der Kundenkarte und der entsprechenden Wertmarke. [2]Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden zur Fahrt zwischen Wohnung einerseits und besuchter Schule andererseits ausgegeben. [3]Die Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden zur Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte ausgegeben; Auszubildende erhalten die Karten des Ausbildungstarifs II zur Fahrt zwischen Wohnung, Ausbildungsstätte und Berufsschule. [4]Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.

(2) Die Zeitkarten der Ausbildungstarife berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb der auf der Kundenkarte angegebenen Zeitkartenringe.

Kundenkarte

[1]Zur Inanspruchnahme der Ausbildungstarife I und II ist eine Kundenkarte erforderlich. [2]Die Kundenkarte wird auf Antrag ausgegeben. [3]Sie wird auf die Person des Inhabers ausgestellt und kann für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben werden. [4]Kundenkarten ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig. [5]In der Kundenkarte ist der örtliche Geltungsbereich angegeben. [6]Gültige Kundenkarte und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte. [7]Kundenkarten der Ausbildungstarife, die nach Ablauf der Geltungsdauer weiterhin mit aktueller Wertmarke zur Fahrt genutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. [8]Die Wertmarke verbleibt beim Kunden.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen zusammenhängenden Ringe und der gewählten Geltungsdauer.

Geltungsdauer

(1) Die Wertmarke für eine **Woche** gilt von Montag 0.00 Uhr bis zum ersten Werktag der darauf folgenden Woche 12.00 Uhr.

(2) [1]Die Wertmarke für einen **Monat** gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. 2Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(3) Bei Bedarf können Wertmarken ausgegeben werden, die für mehrere Kalendermonate gelten, sinngemäß gilt dies auch für Zeitkarten, die für mehrere Kalendermonate gelten.

(4) Bei kostenfreien Schülerzeitkarten besteht für den Kostenträger ein generelles Wahlrecht zwischen Wochen- und Monatskarten.

(5) Die Geltungsdauer wird durch die entsprechende Wertmarke bestimmt.

Berechtigter Personenkreis

Ausbildungstarif I

[1]Zeitkarten des Ausbildungstarifs I werden ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. [2]Die Berechtigung gilt bis zum Ende des Schuljahres (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres), in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ausbildungstarif II

Zeitkarten des Ausbildungstarifs II werden ausgegeben an
(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
– allgemeinbildender Schulen,
– berufsbildender Schulen,
– Einrichtung des zweiten Bildungsweges,
– Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen und Hochschulen der Bundeswehr;

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 394 27.11.13 21:44

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes (Qualifikationsebene 1 bis 3) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Nachweis der Berechtigung

[1]Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen. [2]Die Bescheinigung gilt längsten ein Jahr.

2.2.9 Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die Grüne Jugendkarte gibt es wahlweise für den Innenraum, den Außenraum oder das Gesamtnetz. [2]Sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen im jeweiligen Geltungsbereich.

Berechtigter Personenkreis

Voraussetzung für den Kauf der Grünen Jugendkarte ist, dass der Inhaber über eine zur Fahrt gültige Zeitkarte (Kundenkarte mit gültiger Wertmarke) eines MVV-Ausbildungstarifs für den Gesamtweg zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte (Schule usw.) verfügt.

Geltungsdauer

[1]Die Grüne Jugendkarte gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats, jedoch nur innerhalb der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs (Wertmarke!). [2]Ist der erste Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt die Grüne Jugendkarte im Rahmen der Gültigkeit der dazugehörigen Fahrkarte des Ausbildungstarifs bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Kundenkarte und Wertmarken

(1) Zur Inanspruchnahme der Grünen Jugendkarte wird die Kundenkarte des jeweiligen Ausbildungstarifs entsprechend ergänzt.

(2) Für Inhaber von Kundenkarten des Ausbildungstarifs I und II werden preislich differenzierte Wertmarken ausgegeben.

(3) Als Grüne Jugendkarte ist die so ergänzte Zeitkarte zur Fahrt nur gültig, wenn die Kundenkarte mit den beiden Wertmarken (für den jeweiligen Ausbildungstarif und die Grüne Jugendkarte) versehen ist.

3. Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

3.1 Kongressticket

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Es werden besondere Kongress-Tickets ausgegeben, und zwar
– für den Innenraum und für das Gesamtnetz sowie
– für verschiedene Zeiträume (beliebig viele, mindestens jedoch 2 Tage).

(2) Zum Kongress-Ticket für den Innenraum wird fakultativ ein Kongress-Zusatzticket angeboten, mit dem das Kongress-Ticket für den Innenraum für einen Teil seiner Geltungsdauer auf das Gesamtnetz erweitert werden kann.

(3) Innerhalb seiner örtlichen und zeitlichen Gültigkeit berechtigt das Kongress-Ticket zu beliebig vielen Fahrten in allen Verkehrsmitteln im MVV.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen und Zeiträumen.

Berechtigter Personenkreis

(1) [1]Der Kongresstarif gilt für die Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Seminaren, Treffen und ähnlichen Veranstaltungen. [2]Er kann von den Veranstaltern – einschließlich Auftragsfirmen – der genannten Veranstaltungen bei Abnahme von mindestens **50** Karten für dieselbe Veranstaltung in Anspruch genommen werden. 3Die Karten dürfen nur an die Teilnehmer dieser Veranstaltungen sowie deren Begleiter weitergegeben werden.

(2) Der direkte Kauf der Karten durch die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen und deren Begleiter ist ausgeschlossen.

(3) Drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Geltungsdauer

(1) [1]Das Kongress-Ticket ist bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten. [2]Der Zeitpunkt des Entwertens ist der Beginn der Geltungsdauer. [3]Das Kongress-Ticket ist ab diesem Zeitpunkt zusammenhängend für die auf ihm angegebene Zahl von Tagen und bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

(2) Das Kongress-Zusatzticket, das ebenfalls bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten ist, ist ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 6.00 Uhr des folgenden Tages zur Fahrt gültig.

(3) Das Kongress-Zusatzticket ist nur in Verbindung mit dem Kongress-Ticket, zu dem es gekauft wurde, zur Fahrt gültig.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 395 27.11.13 21:44

3.2 IsarCard S (Sozial-Ticket)

Örtlicher Geltungsbereich

[1]Die IsarCard S wird für den Innenraum oder das Gesamtnetz ausgegeben. [2]Sie gilt zu beliebig häufigen Fahrten mit beliebigem Unterbrechen und Umsteigen innerhalb des auf der Karte angegebenen Geltungsbereichs. [3]Den örtlichen Geltungsbereich bestimmt der jeweilige Kostenträger.

Berechnungsgrundlage

Der Fahrpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Geltungsbereichen.

Berechtigter Personenkreis

(1) Die IsarCard S wird nur an Personen mit gültigem Berechtigungsausweis (München-Pass) ausgegeben.

(2) [1]Bis zu drei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. [2]Nachweislich zur Familie des Karteninhabers gehörende Kinder/Enkelkinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können in unbeschränkter Zahl mitgenommen werden.

(3) Der berechtigte Personenkreis wird vom jeweiligen Kostenträger (Sozialreferat der Landeshauptstadt München) festgelegt.

Geltungsdauer

[1]Die IsarCard S gilt für den Zeitraum eines Kalendermonats und darüber hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. [2]Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. [3]Sie berechtigt zur Fahrt jeweils Montag bis Freitag bis 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr, samstags, sonntags, an Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztags.

Fahrkarte

(1) [1]Die IsarCard S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Berechtigungsausweis (München-Pass) sowie der dazugehörigen Wertmarke. [2]Der Berechtigungsausweis wird vom jeweiligen Kostenträger ausgegeben. [3]Er wird auf die Person des Inhabers ausgestellt und mit dessen Lichtbild versehen.

(2) Gültiger Berechtigungsausweis und gültige Wertmarke zusammen gelten als Fahrkarte.

Fahrpreis

Der Gesamtfahrpreis der IsarCard S besteht aus einem Eigenanteil lt. Preistabelle 11 und einem Ausgleichsbetrag des jeweiligen Kostenträgers.

3.3 MVV-Semesterticket

Allgemeines

(1) Das MVV-Semesterticket besteht aus zwei Komponenten:
– dem Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo (Solidarbeitrag), der eine zeitlich eingeschränkte Fahrtberechtigung beinhaltet und einer
– Zeitkarte mit der Bezeichnung „IsarCard Semester“, die vom Studierenden fakultativ erworben werden kann.

(2) Zur Finanzierung dieses Angebots wird von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen über das Studentenwerk München ein Solidarbeitrag erhoben.

Berechtigter Personenkreis

Berechtigt zur Inanspruchnahme der nachfolgenden MVV-Fahrkarten sind alle für das jeweilige Semester an den teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten und beitragspflichtigen Studierenden.

3.3.1 MVV-Fahrtberechtigung mit Studierenden-/Semesterausweis (Solidarbeitrag)

Berechtigter Personenkreis

Als Fahrausweis dient ein gültiger Studierenden-/Semesterausweis der teilnehmenden Hochschulen mit MVV-Nutzungsvermerk für die Fahrtberechtigung.

Örtlicher Geltungsbereich / Geltungsdauer

Der Studierenden-/Semesterausausweis mit MVV-Fahrtberechtigung gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2. Klasse) im gesamten MVV-Verbundgebiet (Gesamtnetz) von Montag bis Freitag jeweils von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nächsten Tages, sowie ohne zeitliche Einschränkungen an Samstagen, Sonntagen, an Feiertagen und am 24. und 31.Dezember.

Fahrkarte

(1) [1]Als Fahrtberechtigung im MVV gilt der gültige Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo. [2]Ein amtlicher Lichtbildausweis ist bei der Fahrt mitzuführen. [3]Gültiger Studierenden-/Semesterausweis und amtlicher Lichtbildausweis zusammen gelten als Fahrkarte.

(2) [1]Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte den gültigen Studierenden-/Semesterausweis und einen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

(3) Für Fahrten, die vor oder nach der Geltungsdauer der Fahrkarte durchgeführt werden, sind Fahrkarten des Zonen-/Zeitkartentarifs zu kaufen.

Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis für die Fahrtberechtigung entspricht dem Solidarbeitrag gemäß Preistabelle 16 und wird vom Studentenwerk München erhoben.

(2 Die Nichtnutzung der MVV-Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

(3) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

3.3.2 IsarCard Semester (Zeitkarte)

Berechtigter Personenkreis

Durch Zahlung des Solidarbeitrages erwirbt der Studierende der teilnehmenden Hochschulen für die Dauer eines Semesters den Anspruch auf Erwerb einer IsarCard Semester.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 396 27.11.13 21:44

Örtlicher Geltungsbereich/Geltungsdauer

(1) [1]Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten. [2]Sie gilt für den Zeitraum des jeweiligen Semesters ganztägig in allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2. Klasse) im MVV-Gesamtnetz.

(2) Die IsarCard Semester gilt für den jeweiligen Zeitraum eines Semesters und darüber hinaus bis 12 Uhr des folgenden Tages vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März, bzw. vom 1. Oktober bis einschließlich 14. März (Wintersemester) und vom 1. April bis einschließlich 30. September bzw. vom 15. März bis einschließlich 30. September (Sommersemester).

Fahrkarte

(1) [1]Die IsarCard Semester ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einem gültigen Studierenden-/Semesterausweis mit MVV-Logo und einer IsarCard Semester Wertmarke. [2]Die IsarCard Semester Wertmarke ist auf die Matrikelnummer, bzw. die Kartennummer des Studierendenausweises des jeweiligen Studierenden ausgestellt. [3]Wird ein neuer Studierendenausweis der Hochschule München ausgegeben, wird die vorhandene IsarCard Semester Wertmarke zur Fahrt ungültig. [4]In diesem Fall ist die IsarCard Semester Wertmarke bei einem Kundencenter/Reisezentrum der Verkehrsunternehmen im MVV kostenfrei umzutauschen. [5]Für den Umtausch ist eine Bestätigung der Hochschule München über die Neuausstellung des Studierendenausweises vorzulegen.

(2) [1]Die IsarCard Semester berechtigt den Inhaber ganztägig zu beliebig vielen Fahrten mit allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (2.Klasse) im MVV-Gesamtnetz. [2]Der gültige Studierenden-/Semesterausweis und ein amtlicher Lichtbildausweis sind bei der Fahrt mitzuführen.

(3) [1]Kann der Studierende bei einer Fahrkartenkontrolle die gültige IsarCard Semester mit dem gültigen Studierenden-/Semesterausweis und einem amtlichen Lichtbildausweis nicht vorweisen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Der Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die zur Fahrt benötigten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchsstelle vorgelegt werden.

(4) Bei Verlust der IsarCard Semester Wertmarke wird gegen Vorlage der beim Kauf ausgegebenen Quittung gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt.

(5) Als verloren gemeldete IsarCard Semester Wertmarken werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Fahrpreis

(1) Der Fahrpreis für die IsarCard Semester ist der Preistabelle 16 zu entnehmen.

(2) Ein Umtausch gegen andere MVV-Fahrkarten ist ausgeschlossen.

(3) Eine Rücknahme der IsarCard Semester ist nur vor Beginn der Geltungsdauer möglich.

4. Beförderung von Schwerbehinderten

[1]Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunden, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach SGB IX § 145 – Sozialgesetzbuch – in der jeweils gültigen Fassung; die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. [2]Schwerbehindertenausweise anderer Nationen gelten nicht zur Freifahrt.

5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

(1) [1]Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. [2]Als zusätzliche Legitimation ist der Dienstausweis mitzuführen.

(2) Polizeidiensthunde können unentgeltlich mitgenommen werden.

6. Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

(1) Die im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) zusammengeschlossenen Unternehmen geben den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten oder Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung erlischt
- für Fahrkarten des Zonentarifs, die durch Personal verkauft werden, mit der Übergabe der Fahrkarte,
- für Fahrkarten des Zonentarifs, die aus Automaten verkauft werden, und für Fahrkarten des Zeitkartentarifs mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 397 27.11.13 21:44

II. Fahrpreise (inklusive ermäßigter Mehrwertsteuersatz; zur Zeit 7 %)

1. Fahrpreise des Zonentarifs (Einzelfahrkarten und Streifenkarte)

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreise der Einzelfahrkarten (Euro)	Fahrpreise der Einzelfahrkarten bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreise bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
1	2,60	2,50	2	2,50
2	5,20	5,00	4	5,00
3	7,80	7,50	6	7,50
4 und mehr	10,40	10,00	8	10,00

2. Preis der Streifenkarte

Art der Karte	Preis (Euro)	Anzahl der Streifen	Einheit	Wert (Euro)
Streifenkarte	12,50	10	Streifen	1,25

3. Fahrpreise der Kurzstrecke (Einzelfahrkarte und Streifenkarte)

Geltungsbereich	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Kurzstrecke	1,30	1,25	1	1,25

4. Fahrpreise der Tageskarten

Kartenart		Single-Tageskarten Erwachsene (Euro)	Kinder-Tageskarte (Euro)	Partner-Tageskarten Erwachsene (Euro)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	6,00	–	11,20
München XXL	(weiß/grün)	8,10	–	14,20
Innenraum 3 Tage	(weiß)	15,00	–	25,90
Außenraum	(grün/gelb/rot)	6,00	–	11,20
Gesamtnetz		11,70	2,90	21,30

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 398 27.11.13 21:44

5. Fahrpreise der Kongresstickets

Geltungsdauer		2 Tage (Euro)	jeder weitere Tag (Euro)	Pro Tag (Euro)
Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen			
Innenraum	(weiß)	9,10	3,40	–
Gesamtnetz		17,10	7,40	–
Kongress-Zusatzticket für Erweiterung auf Gesamtnetz		–	–	4,00

6. Fahrpreise für Kinder

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Fahrpreis der Einzelfahrkarte (Euro)	Fahrpreis der Einzelfahrkarte bei Bezahlung mit GeldKarte (Euro)	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreis bei Verwendung der Streifenkarte (Euro)
Einheitspreis	1,30	1,25	1	1,25

7. Fahrpreise des U21-Angebots und für Fahrten in Sperrzeiten der IsarCard60

Zahl der Zonen des Zonentarifs	Anzahl Streifen der Streifenkarte	Fahrpreise (Euro)
1	1	1,25
2	2	2,50
3	3	3,75
4 und mehr	4	5,00

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 399 27.11.13 21:44

8. Fahrpreise IsarCard (in Euro)

Geltungsbereich	Wochenkarte	Monats-karte	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	StarterCard (1/30 Monatspreis)
1 Ring	13,70	49,90	49,90	474,00	1,65
2 Ringe	13,70	49,90	49,90	474,00	1,65
3 Ringe	16,50	60,10	60,10	570,00	2,00
4 Ringe	19,60	71,50	71,50	678,00	2,35
5 Ringe	22,40	81,70	81,70	774,00	2,70
6 Ringe	25,70	93,80	93,80	891,00	3,10
7 Ringe	28,80	105,30	105,30	999,00	3,50
8 Ringe	31,60	115,50	115,50	1095,00	3,85
9 Ringe	34,80	126,90	126,90	1203,00	4,20
10 Ringe	37,80	137,80	137,80	1308,00	4,55
11 Ringe	40,50	147,70	147,70	1401,00	4,90
12 Ringe	43,40	158,30	158,30	1503,00	5,25
13 Ringe	46,60	170,00	170,00	1614,00	5,65
14 Ringe	49,80	182,00	182,00	1728,00	6,05
15 Ringe	52,60	192,10	192,10	1824,00	6,40
16 Ringe	55,90	203,90	203,90	1935,00	6,75

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

9. Fahrpreise IsarCard9Uhr (in Euro)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat	Im Abonnement monatliche Zahlung*	Im Abonnement jährliche Zahlung	StarterCard (1/30 Monatspreis)
Innenraum	(weiß)	53,50	53,50	507,00	1,75
Außenraum	(grün/gelb/rot)	53,50	53,50	507,00	1,75
Gesamtnetz		72,60	72,60	687,00	2,40
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz		19,10	–	–	–

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 400 27.11.13 21:44

10. Fahrpreise IsarCard60 (in Euro)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat	Im Abonnement monatliche Zahlung*	ImAbonnement jährliche Zahlung	Starter-Card (1/30 Monatspreis)
Innenraum	(weiß)	43,90	43,90	414,00	1,45
Außenraum	(grün/gelb/rot)	43,90	43,90	414,00	1,45
Gesamtnetz		63,00	63,00	597,00	2,10
Erweiterungskarte auf Gesamtnetz		19,10	–	–	–

* Betrag wird 10 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

11. Fahrpreise IsarCard S
(Eigenanteile für Inhaber eines München-Passes)

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Monat (Euro)
Innenraum	(weiß)	27,10
Gesamtnetz		45,80

12. Fahrpreise IsarCardJob

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung* 5 % Rabatt (Euro)	Monatliche Zahlung* 10 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 5 % Rabatt (Euro)	Jährliche Zahlung 10 % Rabatt (Euro)
1 Ring	39,50	37,40	447,00	423,00
2 Ringe	39,50	37,40	447,00	423,00
3 Ringe	47,55	45,05	537,00	510,00
4 Ringe	56,60	53,60	642,00	609,00
5 Ringe	64,65	61,25	735,00	696,00
6 Ringe	74,25	70,35	843,00	801,00
7 Ringe	83,35	78,95	948,00	897,00
8 Ringe	91,40	86,60	1038,00	984,00
9 Ringe	100,45	95,15	1140,00	1080,00
10 Ringe	109,05	103,35	1242,00	1176,00
11 Ringe	116,90	110,75	1329,00	1260,00
12 Ringe	125,30	118,70	1425,00	1350,00
13 Ringe	134,55	127,50	1533,00	1452,00
14 Ringe	144,05	136,50	1641,00	1554,00
15 Ringe	152,05	144,05	1731,00	1641,00
16 Ringe	161,40	152,90	1836,00	1740,00

* Betrag wird 12 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 401 27.11.13 21:44

13. Anteiliger Fahrpreis zur AboPlusCard (MVV-Anteil)

Geltungsbereich	Monatliche Zahlung gerundet* (Euro)
1 Ring	41,50
2 Ringe	41,50
3 Ringe	50,00
4 Ringe	59,50
5 Ringe	68,00
6 Ringe	78,10
7 Ringe	87,70
8 Ringe	96,20
9 Ringe	105,70
10 Ringe	114,80
11 Ringe	123,00
12 Ringe	131,90
13 Ringe	141,60
14 Ringe	151,60
15 Ringe	160,00
16 Ringe	169,90

* Betrag wird 12 mal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.

Anmerkung:
Die Fahrpreisanteile der weiteren AboPlusCard-Partner werden zusätzlich erhoben. Diese Preise sind den Tarifen der beteiligten Partner zu entnehmen.

14. Fahrpreise der Ausbildungstarife

Geltungsbereich	Wochenkarten Ausbildungstarif I (Euro)	Monatskarten Ausbildungstarif I (Euro)	Wochenkarten Ausbildungstarif II (Euro)	Monatskarten Ausbildungstarif II (Euro)
1 Ring	9,50	35,00	10,20	37,40
2 Ringe	9,50	35,00	10,20	37,40
3 Ringe	11,50	42,00	12,30	45,10
4 Ringe	13,70	50,00	14,70	53,60
5 Ringe	15,90	57,90	16,80	61,30
6 Ringe	17,90	65,70	19,30	70,40
7 Ringe	20,20	73,70	21,60	79,00
8 Ringe	22,10	80,80	23,70	86,60
9 Ringe	23,40	85,50	26,00	95,20
10 Ringe	23,40	85,50	28,30	103,40
11 Ringe	23,40	85,50	30,30	110,80
12 Ringe	23,40	85,50	32,50	118,70
13 Ringe	23,40	85,50	34,90	127,50
14 Ringe	23,40	85,50	37,40	136,50
15 Ringe	23,40	85,50	39,50	144,10
16 Ringe	23,40	85,50	41,90	152,90

Bei Ausgabe von Zeitkarten für mehrere Monate wird der Fahrpreis durch Multiplizieren der in der Tabelle aufgeführten Fahrpreise mit der Zahl der Monate ermittelt.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 402 27.11.13 21:44

15. Fahrpreise Grüne Jugendkarte

Örtlicher Geltungsbereich	Farbe der Zonen	Zum Ausbildungstarif I (Euro)	Zum Ausbildungstarif II (Euro)
Innenraum	(weiß)	8,20	13,30
Außenraum	(grün/gelb/rot)	8,20	13,30
Gesamtnetz		16,40	26,60

16. Fahrpreise Semesterticket

Örtlicher Geltungsbereich Gesamtnetz	Wintersemester 2013/2014 (Euro)	Sommersemester 2014 (Euro)
Fahrtberechtigung Studierenden-/ Semesterausweis (Solidarbeitrag)	59,00	59,00
Wertmarke IsarCard Semester (Fakultativ)	141,00	141,00

III. Bahnsteigkarte

Preis der Bahnsteigkarte	(Euro)
Abgegrenztes Bahngebiet im S- und U-Bahnbereich; Geltungsdauer 1 Stunde	0,40

IV. Fahrrad-Tageskarte

Preis der Fahrrad-Tageskarte	(Euro)
Fahrrad-Tageskarte – Gültig im Gesamtnetz	2,50

V. Sonstige Entgelte

Erteilung von Bescheinigungen über Fahrpreise	2,00 Euro
Erstattungsentgelt	2,00 Euro

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 403 27.11.13 21:44

C. Sonderregelungen

I. Rabatte und Ermäßigungen

In folgenden Fällen können Rabatte und Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

1. Mengenrabatt (Sondervereinbarungen)

1.1 [1]Bei Abnahme von mindestens 5.000 Einzelfahrkarten können diese zu dem Fahrpreis abgegeben werden, der bei Verwendung von Streifenkarten zur Anwendung kommt. [2]Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

1.2 Spezielle Mengenrabatte bis zu höchstens 50 % können vereinbart werden für den Erwerb von
a) mehr als 20.000 Einzelfahrkarten
b) mehr als 200 Tageskarten (bei Bedarf kann statt der Geltungsdauer je Tag die Geltungsdauer je 24 Stunden gewährt werden) oder
c) [1]mehr als 500 Kongress-Tickets für jeweils dieselbe Geltungsdauer. [2]Preisbasis für die Rabattierung sind die Fahrpreise der Tageskarten.
d) [1]Zeitkarten aufgrund besonderer vertraglicher Regelungen durch ein und dieselbe Stelle (z. B. Firmen, Behörden oder andere Institutionen). [2]Die Karten sind jeweils an eine bestimmte Person zu binden. [3]Die Einzelheiten werden in den Abnahmebedingungen geregelt.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, z. B. für
– Familienausflugsfahrten,
– Badeverkehr,
– Einkaufsverkehr,
– Schülerausflugs- oder -besichtigungsfahrten,
– Gesellschaftsfahrten.
Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen ist der Fahrpreis für Einzelfahrkarten des Zonentarifs.

3. Ermäßigung für Übergangsverkehre

(1) Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für den Verkehr im Übergang zwischen den Verkehrsmitteln, für die der Gemeinschaftstarif gilt, und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die im Verkehrsraum des MVV (§ 2 des Gesellschaftsvertrags des MVV) oder zwischen diesen und angrenzenden Gebieten verkehren.

(2) Grundlage für die Bemessung der Fahrpreisermäßigungen sind die Fahrpreise für Einzelfahrkarten des Zonentarifs und die Fahrpreise für die IsarCard.

4. Fahrausweise für dienstliche Zwecke

[1]Im MVV können Sonderkonditionen für die Ausgabe von MVV-Fahrkarten zur ausschließlichen dienstlichen Verwendung festgelegt werden. [2]Die Einzelheiten werden in den Ausgaberichtlinien geregelt.

II. Anerkennung von Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der Gemeinschaftstarif gilt

[1]Im MVV können Fahrkarten nach anderen Tarifen für die Benutzung der Verkehrsmittel, für die der Gemeinschaftstarif gilt, anerkannt werden. [2]Die Bedingungen für die Anerkennung sind zwischen den im MVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen und der MVV GmbH zu vereinbaren. [3]Soweit Fahrscheine dieser Tarife nur in Verbindung mit einem Nachweis der Berechtigung gelten, so ist diese Berechtigung auch innerhalb des MVV bei der Fahrscheinkontrolle vorzulegen.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 404 27.11.13 21:44

Anhang 1

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des Gemeinschaftstarifs)

I. Der Gemeinschaftstarif gilt für folgende ausgewählte Strecken und Linien der nachstehend genannten Unternehmen (Stand 15.12.2013):

– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH(MVG), Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München
– DB Regio AG, S-Bahn München, Orleansplatz 9 a, 81667 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
– DB Regio AG, Region Bayern, Richelstraße 3, 80634 München (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
– Bayerische Oberlandbahn GmbH, Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
– Vogtlandbahn GmbH (ALEX), Ohmstraße 2, 08496 Neumark (Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)
– Regionalverkehr Oberbayern GmbH, DB Bahn Oberbayernbus, Hirtenstraße 24, 80335 München
– Bietergemeinschaft RVO/Geldhauser, c/o Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Hirtenstraße 24, 80335 München
– Busbetrieb Bittl e. K., Inh. Albert Bittl, Werner-von-Siemens-Str. 7a, 82140 Olching
– Boos-Bus GmbH & Co. KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
– Verkehrsgemeinschaft Boos, Hadersdorfer, RVO, c/o Boos-Bus GmbH & Co. KG, Kienberger Straße 6, 85391 Allershausen
– Busverkehr Südbayern GmbH, Einsteinstraße 2, 85757 Karlsfeld
– Stadtwerke Dachau, Verkehrsbetriebe, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau
– Demmelmair GmbH & Co. KG, Lechhauser Straße 25, 86316 Friedberg
– Enders Reisen, Mühlfeldstraße 8-10, 82256 Fürstenfeldbruck
– Erl Omnibus, Inh. Anita Gilhuber, Oberdorfen 1, 84405 Dorfen
– Busreisen Josef Ettenhuber GmbH, Am Hochrain 2, 85625 Glonn
– Feringa Taxi Henryk Bartkow , Bahnhofstraße 19 a, 85737 Ismaning
– Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH, Wippenhauser Str. 19, 85354 Freising
– Omnibusunternehmen Martin Geldhauser GmbH & Co. KG, Fichtenstraße 29, 85649 Hofolding
– Grand Taxi, Klaus Giessl, Schleißheimer Straße 92, 85748 Garching
– Griensteidl GmbH, Liegnitzer Straße 1, 82194 Gröbenzell
– Hadersdorfer Reisen Moosburg GmbH & Co. KG, Neue Industriestraße 12, 85368 Moosburg
– Omnibus Hagl, Bachstraße 4, 85406 Zolling
– Peter Heigl Omnibus GmbH, Kirchberg 1, 85778 Haimhausen-Amperpettenbach
– Omnibusse Huber, Inh. Armin Edelmann, Steinbachstraße 20, 85250 Altomünster
– Kistler Bustouristik GmbH, Kalling 8 a, 84405 Dorfen
– Knab Omnibusse GmbH & Co. KG, Culmweg 2, 85778 Haimhausen-Inhausen
– Larcher-Touristik GmbH, Anzinger Straße 26, 85570 Markt Schwaben
– Omnibus Merk GmbH, Dorfstraße 21, 85235 Odelzhausen-Taxa
– Omnibus Neumeyr OHG, Hammerschmiedweg 3, 82272 Moorenweis OT Dünzelbach
– Monika Pawelczyk Taxiunternehmen, Am Holzfeld 6, 85661 Forstinning
– Taxi- und Mietwagenunternehmen Johann Köhler, Pfarrer-Moser-Straße 5, 85445 Niederding
– Omnibusverkehr Reisberger GmbH, Haus 4, 83553 Frauenneuharting
– Scharf OHG, Omnibus & Reisebüro, Klausenstraße 3, 85447 Maria Thalheim
– Reisewelt Simperl Autobus und Reisebüro oHG, Steinkirchener Str. 1a, 85221 Dachau
– HM Sittenauer GmbH, Wolfratshauser Straße 11, 83623 Dietramszell
– Stanglmeier Reisebüro-Bustouristik GmbH & Co. KG, Industriestraße 14, 84048 Mainburg
– Autobusreisen Steiner KG, Schrobenhausener Straße 4, 85305 Jetzendorf-Priel
– Personenbeförderung Tschanter, Armin Tschanter, Griesstraße 10, 85567 Grafing
– Unholzer-Reisen GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Straße 14, 82140 Olching
– Omnibusbetrieb-Reisebüro Adolf Urscher KG, Münchner Straße 37, 85567 Grafing
– VBR Verkehrsbetriebe und Servicegesellschaft mbH, Waldmeisterstraße 84-86, 80935 München
– Busservice Watzinger GmbH & Co. KG, Landsberger Straße 181, 80687 München
– Omnibusunternehmen Wiesheu, Hochfeldstraße 7a, 85406 Oberappersdorf
– St.-Andreas-Reisen Wintermayr GmbH, Schrobenhausener Straße 11, 86571 Langenmosen

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 405 27.11.13 21:44

1. Münchner Verkehrsgesellschaft mbH, MVG

Alle Linien von U-Bahn und Straßenbahn sowie die Buslinien 50 bis 199, N41 bis N99 und „X"-Buslinien

2. DB Regio AG, S-Bahn München

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

2.1. S-Bahnverkehr auf den Strecken

S 1 Flughafen München/Freising – München Marienplatz – München Ost
S 2 Petershausen (Oberbay) – München Marienplatz – Erding
S 3 Mammendorf – München Marienplatz – Holzkirchen
S 4 Geltendorf München Marienplatz Ebersberg
S 6 Tutzing München Marienplatz Zorneding
S 7 Wolfratshausen München Marienplatz Kreuzstraße
S 8 Herrsching – München Marienplatz – Flughafen München
S 20 Deisenhofen – Solln – München Pasing

S-Bahnverkehr ist der Verkehr in S-Bahnzügen zwischen den auf den S-Bahnstrecken liegenden Bahnhöfen.

S-Bahnzüge sind alle auf den S-Bahnstrecken verkehrenden zuschlagfreien Züge, die nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif ausgeschlossen sind.

2.2 Verkehr auf der Strecke

Linie A Dachau Bf – Altomünster

3. DB Regio AG, Region Bayern

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

München Hbf – München Ost (Südring)
München Hbf – Freising – Moosburg
München Ost – Ebersberg – Tulling
München Hbf – Mammendorf Althegnenberg

Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

4. Bayerische Oberlandbahn GmbH

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

Verkehr auf der Strecke
München Hbf – Solln Holzkirchen
Deisenhofen – Solln München Hbf (Gleis 27-36)
München Hbf – Grafing Bahnhof – Aßling
Holzkirchen – Kreuzstraße
München Hbf München Ost (Südring)
Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

5. Vogtlandbahn GmbH (ALEX)

(Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Verordnung EU-VO 1371/2007)

Verkehr auf den Strecken
München Hbf – Geltendorf
München Hbf – Freising – Moosburg
Es gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen analog S-Bahnverkehr

6. DB Bahn Oberbayernbus – Regionalverkehr Oberbayern GmbH mit den Linien

370 Geretsried Stein – Wolfratshausen Bf
372 Beuerberg – Wolfratshausen Bf
373 Seeshaupt Bf – Wolfratshausen Bf
374 Quarzbichl – Wolfratshausen Bf
376 Schönrain – Wolfratshausen Bf
377 Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
378 Königsdorf – Geretsried – Wolfratshausen Bf
379 Bad Tölz – Wolfratshausen Bf
442 Grafing Bf – Ebersberg – Eglharting/Buch
463 Markt Schwaben Bf – Poing – Markt Schwaben Bf
465 Poing Bf – Anzing – Baldham Bf
469 Hohenlinden – Markt Schwaben Bf
501 Gammelsdorf – Erding
502 Wartenberg – Erding
505 Mittbach – Markt Schwaben Bf
507 Markt Schwaben – Erding
511 Erding Bf – Freising
531 Erding Bf – Ismaning Bf
562 Schröding – Erding
564 Grüntegernbach – Erding
565 Dorfen – Erding (Rufbuslinie)
568 Markt Schwaben – Erding
569 Eitting, Gaden – Erding
602 (Mainburg*) – Rudelzhausen – Freising
603 (Mainburg*) – Rudelzhausen – Freising
619 Freising – Petershausen Bf
635 Freising – Flughafen München
680 Thann – Moosburg
681 Au – Moosburg
682 Leitersdorf – Moosburg
683 (Mainburg*) – Rudelzhausen/Enzelhausen – Moosburg
684 Tegernbach – Moosburg
691 Freising Bf – Neufahrn
693 Kammerberg – Lohhof
704 Lauterbach / Thalhausen – Dachau
706 (Schrobenhausen) – Mannried/Tandern/Stadelham – Karlsfeld/Mü.Allach
721 Unterumbach – Dachau Bf
830 Lochhausen Bf – Puchheim Bf
831 Puchheim Bf – Gröbenzell – Puchheim Bf
870 Waltenhofen – Maisach
871 Maisach – Pfaffenhofen (a.d.Glonn)
872 Maisach – Gernlinden Maisach
873 Fürstenfeldbruck – Maisach
874 Maisach – Malching – Egenhofen

*) Integration in den MVV im Laufe des Jahres 2014 (Zeitpunkt wird noch bekannt gegeben).

7. Kommunale und private Omnibusunternehmen mit den Linien

Linie Verkehrsunternehmen(VU), Linienweg

210	Josef Ettenhuber	Taufkirchen – Neuperlach Süd Bf
211	Josef Ettenhuber	Harthausen – Unterbiberg
212	Josef Ettenhuber	Grasbrunn – Neuperlach Süd Bf
213	RVO/Geldhauser	Ostbahnhof – Taufkirchen
215	VBR Verkehrsbetriebe	Lohhof Bf – Unterschleißheim Bf – Lohhof Bf
216	RVO/Geldhauser	Faistenhaar – Brunnthal Nord
217	Demmelmair	Unterhaching Bf– Neuperlach Süd Bf
218	Busservice Watzinger	Campeon – Unterbiberg – Neuperlach Süd Bf
219	VBR Verkehrsbetriebe	Garching-Hochbrück – Unterschleißheim Bf

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 406 27.11.13 21:44

220	Josef Ettenhuber	Winning – Unterhaching – München-Giesing
221	Josef Ettenhuber	Unterhaching Bf – Putzbrunn
222	RVO/Geldhauser	Ottobrunn – Ikea – Bergham – Taufkirchen Bf
223	RVO/Geldhauser	Sauerlach Schule – Arget
224	Demmelmair	Unterhaching Bf – Pullach, Gymnasium
225	RVO/Geldhauser	Taufkirchen Bf – Potzham
226	RVO/Geldhauser	Gumpertshausen – Sauerlach – Otterloh – Sauerlach
227	Busservice Watzinger	Ortsbus Oberhaching
228	Josef Ettenhuber	Mü.-Messestadt Ost – Ismaning
230	VBR Verkehrsbetriebe	Ismaning Bf – Garching-Forschungszentrum
230	Feringa Taxi	Ismaning, Carl-Zeiss-Ring – Garching-Forschungszentrum (Anruflinientaxi ALT)
231	VBR Verkehrsbetriebe	Ismaning Bf – Studentenstadt
232	RVO/Geldhauser	Ortsbus Unterföhring
233	RVO/Geldhauser	Mü.-Studentenstadt – Unterföhring – Studentenstadt
240	Josef Ettenhuber	Harthausen Haar
241	Josef Ettenhuber	Haar Bf – Riemerling – Ottobrunn – Hohenbrunn
242	Josef Ettenhuber	Haar – Gronsdorf
243	Josef Ettenhuber	Haar – Neukeferloh – Harthausen
260	Busservice Watzinger	Planegg Bf Fürstenried West
261	Busservice Watzinger	Neuried Fürstenried West
262	Josef Ettenhuber	Heimstetten – Kirchheim – Heimstetten
263	Josef Ettenhuber	Mü., Messestadt West Feldkirchen Bf
264	Josef Ettenhuber	Mü., Messestadt West – Mü.-Riem Bf
265	Busservice Watzinger	Mü., Pasing Bf – Gräfelfing – Planegg Bf
266	Busservice Watzinger	Planegg Bf Klinikum Großhadern
267	Busverkehr Südbayern	Mü., Altenburgstraße – Fürstenried West
268	Busverkehr Südbayern	Mü., Waldfriedhof – Planegg
269	Busverkehr Südbayern	Neuried Klinikum Großhadern
270	Demmelmair	Höllriegelskreuth Bf – Solln Bf
271	Sittenauer-Reisen	Dietramszell Höllriegelskreuth Bf
285	Josef Ettenhuber	Haar Feldkirchen
290	VBR Verkehrsbetriebe	Stadtverkehr Garching
291	Busverkehr Südbayern	Dachau – Oberschleißheim
292	VBR Verkehrsbetriebe	Garching-Hochbrück – Oberschleißheim
293	VBR Verkehrsbetriebe	Mü., Wallnerstr. – Hochbrück
2930	Grand Taxi	Garching (U) – Mü., Wallnerstraße
294	Josef Ettenhuber	Mü., Am Hart – Garching-Hochbrück
301	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Wolfratshausen
302	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Wolfratshausen
310	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Geretsried
375	RVO/Geldhauser	Endlhausen Wolfratshausen Bf
381	Sittenauer-Reisen	Deisenhofen Bf Geretsried
411	Josef Ettenhuber	Antholing – Neuperlach Süd
413	Josef Ettenhuber	Antholing – Glonn – Höhenkirchen-Siegertsbrunn
440	Josef Ettenhuber	Piusheim / Glonn – Grafing / Ebersberg
441	Josef Ettenhuber	Grafing Bf. – Höhenkirchen-Siegertsbrunn
444	Josef Ettenhuber	Grafing Stadt Bf – Schalldorf
445	Urscher KG	Ebersberg Erding
446	Larcher Touristik	Markt Schwaben – Ebersberg
4460	Taxi Tschanter	Ebersberg – Poing (Anruflinientaxi ALT)
447	Omnibusverkehr	Aßling Grafing Bahnhof Reisberger
449	Larcher Touristik	Ebersberg – Poing (Rufbus)
451	Larcher Touristik	Ortsverkehr Vaterstetten
452	Larcher Touristik	Vaterstetten Grub
453	Josef Ettenhuber	Glonn Zorneding
460	Larcher Touristik	Poing Pliening Poing
461	Larcher Touristik	Poing Anzing Obelfing
462	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing
464	Larcher Touristik	Ortsverkehr Poing
466	Larcher Touristik	Poing – Baldham
5010	Taxi Köhler	Langenpreising – Erding (Anruflinientaxi ALT)
5020	Taxi Köhler	Wartenberg – Erding (Anruflinientaxi ALT)
5050	Taxi Pawelczyk	Isen, Steinlandstraße – Markt Schwaben (Anruflinientaxi ALT)
512	Hans Scharf	Erding Flughafen München
520	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
530	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
5310	Feringa Taxi	Ismaning – Fischerhäuser – Eichenried (Anruflinientaxi ALT)
540	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
5403	Taxi Köhler	Taufkirchen – Dorfen (Anruflinientaxi ALT)
550	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
560	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
561	Hans Scharf	Wartenberg Erding
5610	Taxi Köhler	Wartenberg – Berglern (Anruflinientaxi ALT)
5620	Taxi Köhler	Taufkirchen – Erding (Anruflinientaxi ALT)
5621	Kistler	Taufkirchen (V) – Wambach – Taufkirchen (V) (Anruflinientaxi ALT)
566	Erl Omnibus	Erding Dorfen Bf
567	Erl Omnibus	Dorfen – Erding
5670	Taxi Köhler	Walpertskirchen – Erding
5680	Taxi Köhler	Markt Schwaben – Erding (Anruflinientaxi ALT)
570	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
580	Hans Scharf	Stadtverkehr Erding
601	Ernst Stanglmeier	(Pfaffenhofen –) Letten – Freising
614	Alfred Hadersdorfer	Haimhausen – Freising
615	Alfred Hadersdorfer	Viehbach – Freising
616	Boos-Bus	Freising Bf – Hohenkammer
617	Alfred Hadersdorfer	Rudelzhausen – Freising Bf
618	Alfred Hadersdorfer	Sünzhausen – Freising
620	Freisinger Parkhaus und Verkehrs-GmbH	Stadtverkehr Freising
621		Stadtverkehr Freising
622		Stadtverkehr Freising
623		Stadtverkehr Freising
630		Stadtverkehr Freising
631		Stadtverkehr Freising
633		Freising – Marzling
634		Freising – Attaching
637		Freising – Hohenbachern
638		Stadtverkehr Freising
639		Stadtverkehr Freising
640		Stadtverkehr Freising
6800	Omnibus Wiesheu	Zolling – Haag (Anruf-Linientaxi ALT)
690	Boos/Hadersdorfer/RVO	Eching – Neufahrn – Garching-Forschungszentrum
695	Boos-Bus	Kirchdorf – Garching-Hochbrück
698	Rudolf Hagl	Ortsverkehr – Hallbergmoos
701	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße - Karlsfeld Bhf.
702	Busverkehr Südbayern	Karlsfeld – Dachau
703	Omnibus Merk	Gaggers – Dachau/Karlsfeld

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 407 27.11.13 21:44

705	Josef Huber	Altomünster/Unterzeitlbach – Dachau/Mü., Karlsfelder Straße
707	Steiner KG	Petershausen – Altomünster
708	Josef Heigl	Niederroth/Markt Indersdorf – Kammerberg
710	Busverkehr Südbayern	Moosach Bf – Dachau
711	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
712	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Karlsfeld
715	Josef Huber	Altomünster – Kleinberghofen
719	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
720	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
722	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
723	Knab Omnibusse	Inhausermoos – Dachau
724	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
725	Knab Omnibusse	Viehbach – Mü., Karlsfelder Str.
726	Stadtwerke Dachau	Stadtverkehr Dachau
727	Simperl	Hebertshausen, Schule – Sigmertshausen
728	Wintermayr	Sigmertshausen – Obermarbach
729	Josef Huber	Vierkirchen-Esterhofen – Markt Indersdorf
732	Geldhauser	Gaggers – Pasing
736	Griensteidl	Fürstenfeldbruck – Dachau
782	Josef Huber	Randelsried Pipinsried – Markt Indersdorf
785	Wintermayr	Erdweg Petershausen
786	Wintermayr	Weißling Petershausen
791	Geldhauser	Gröbenried – Bergkirchen
804	Omnibus Neumeyr	Grafrath – Inning – Eching
815	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Fürstenfeldbruck
824	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
827	Omnibus Neumeyr	Dünzelbach – Mammendorf
833	Demmelmair	Eichenau Bf – Olching
834	Demmelmair	Eichenau Bf – Olching
835	Johann Unholzer	Ortsverkehr Olching
836	Johann Unholzer	Geiselbullach – Esting
838	Walter Enders	Tegernbach – Buchenau
839	Walter Enders	Tegernbach – Fürstenfeldbruck Bf
840	Johann Unholzer	Buchenau Fürstenfeldbruck Bf
841	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
842	Demmelmair	Ortsverkehr Eichenau
843	Johann Unholzer	Olching Fürstenfeldbruck Bf
844	Omnibus Neumeyr	Fürstenfeldbruck Bf Eichenau Bf
845	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck – Germering
847	Omnibus Neumeyr	Dünzelbach Fürstenfeldbruck Bf
848	Omnibus Neumeyr	Dünzelbach Fürstenfeldbruck Bf
849	Omnibus Neumeyr	Zell/Dünzelbach Grafrath Bf
851	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Germering
852	Busverkehr Südbayern	Fürstenfeldbruck Germering
854	Hubert Bittl	Germering-Unterpfaffenhofen Puchheim
855	Hubert Bittl	Ortsverkehr Puchheim
856	Busverkehr Südbayern	Planegg – Germering-Unterpfaffenhofen
857	Busverkehr Südbayern	Ortsverkehr Germering
858	Busservice Watzinger	Ortsverkehr Germering
889	Walter Enders	Althegnenberg – Oberschweinbach
906	Demmelmair	Planegg – KIM – Planegg
907	Busverkehr Südbayern	Gauting – Germering-Unterpfaffenhofen
936	Demmelmair	Gauting – Fürstenried
947	Demmelmair	Neugilching – Weßling
949	Demmelmair	Oberpfaffenhofen – Gauting
950	RVO/Geldhauser	Herrsching – Starnberg
951	VBR Verkehrsbetriebe	Starnberg Nord – Herrsching
952	RVO/Geldhauser	Inning Gilching-Argelsried Bf
953	RVO/Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf – Weßling Bf
954	RVO/Geldhauser	Seefeld-Hechendorf Bf Seefeld, Oberalting
955	VBR Verkehrsbetriebe	Gilching-Argelsried, Bf – Starnberg Nord,
957	RVO/Geldhauser	Herrsching – Inning
958	Busservice Watzinger	Andechs, Kloster – Tutzing
959	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Starnberg
960	RVO/Geldhauser	Stadtverkehr Starnberg
961	RVO/Geldhauser	Ammerland – Kloster Schäftlarn
962	VBR Verkehrsbetriebe	Stadtverkehr Starnberg
963	VBR Verkehrsbetriebe	Stadtverkehr Starnberg (Wangen)
964	VBR Verkehrsbetriebe	Traubling – Pöcking – Starnberg
965	VBR Verkehrsbetriebe	Buchendorf – Gauting – Unterbrunn
966	VBR Verkehrsbetriebe	Oberbrunn Gauting
967	Demmelmair	Planegg – Krailling
968	VBR Verkehrsbetriebe	Krailling – Gauting
969	VBR Verkehrsbetriebe	Planegg – Stockdorf
975	RVO/Geldhauser	Wolfratshausen Bf – Starnberg

II. Auf folgenden Linien werden auf den genannten Streckenabschnitten die nach dem Gemeinschaftstarif ausgegebenen Fahrkarten anerkannt.

Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Linie Linienweg,	***Verbundfahrkarten werden anerkannt auf dem Streckenabschnitt von ... bis ...***
9403 Wies, Abzw./ Velden Bf – Dorfen Bf	Wies, Abzw./ Jettenstetten – Dorfen Bf
9410 Gars/Inn – München Ostbf	Birkach – München Ostbf
9421 Wasserburg – Ebersberg – Grafing Bahnhof	Tulling – Grafing Bahnhof, Bf
9581/82 Bad Aibling – Aying Bf	Großhelfendorf – Aying Bf

III. Auf der Omnibuslinie Herrsching – Andechs des Verkehrsunternehmens

Omnibus-Rauner GmbH werden folgende MVV-Zeitkarten nach dem MVV-Gemeinschaftstarif, Abschnitt B, Tarifbestimmungen und Fahrpreise, 2. Zeitkartentarif, 2.2 Angebote des Zeitkartentarifs, anerkannt:

– IsarCard (Wochen- und Monatskarte)
– IsarCard9Uhr
– IsarCard60
– MVV-Abonnement (IsarCard, IsarCard9Uhr, IsarCard60)
– IsarCardJob
– AboPlusCard
– Ausbildungstarife (Wochen- und Monatskarte)
– Grüne Jugendkarte

Alle übrigen MVV-Fahrausweise gelten auf der gegenständlichen Privatbuslinie nicht.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 408 27.11.13 21:44

Anhang 4

Bestimmungen für die Beförderung von Sachen, insbesondere Fahrrädern und Rollstühle

[1]Die Beförderung von Sachen richtet sich nach § 11 der Beförderungsbedingungen. [2]Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste gelten für die Beförderung von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen sowie Zubehör wie Fahrradanhängern ergänzend die unter Ziffer 1 genannten Regelungen. [3]Für alle anderen Sachen gelten ergänzend die unter Ziffer 2 genannten Regelungen.

1. Fahrräder, fahrradähnliche Konstruktionen und Zubehör (Fahrradanhänger)

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

[1]Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen (z. B. Tandems, Dreiräder) und Zubehör (z. B. Fahrradanhänger) besteht nicht. [2]Die Mitnahme ist nur im nachfolgend geregelten Umfang gestattet. [3]Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen nicht gefährdet werden. [4]Die Belästigung anderer Fahrgäste ist untersagt. [5]Der durch die vorgenannten Sachen belegte Platz darf nicht für die Personenbeförderung benötigt werden. [6]Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme erfüllt sind. [7]Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

1.2 Berechtigte Personen

[1]Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.
[2]Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Mitnahme eines Fahrrads nur mit einer Begleitperson gestattet, die mindestens 15 Jahre alt ist; dabei ist für jedes Kind unter 12 Jahren mit Fahrrad eine eigene Begleitperson erforderlich.

1.3 Zeitliche Beschränkungen

[1]Die Mitnahme von Fahrrädern, fahrradähnlichen Konstruktionen einschließlich Zubehör ist zu folgenden Zeiten nicht gestattet:
[2]Montags bis freitags (ausgenommen feiertags) von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr. [3]Während der Schulferien in Bayern ist montags bis freitags (ausgenommen feiertags) die Mitnahme von Fahrrädern in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr nicht gestattet.
[4]Innerhalb dieser Sperrzeiten dürfen Fahrten mit diesen Sachen weder begonnen noch beendet werden. [5]Die zeitlichen Mitnahmebeschränkungen gelten nicht bei Beförderung der Fahrräder in Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge des Regionalverkehrs. [6]Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) dürfen ohne zeitliche Einschränkung mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen.

1.4 Fahrradmitnahme in den einzelnen Verkehrsmitteln

[1]Zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder (bis maximal 12.5 Zoll Reifengröße) dürfen in allen Verkehrsmitteln mitgenommen werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 vorliegen. [2]Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit der Mitnahme von Fahrräder, Tandems, fahrradähnlichen Konstruktionen und Zubehör außerhalb der vorgenannten Sperrzeiten folgendes:

Verkehrsmittel im MVV

S-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern und Tandems ist gestattet.

U-Bahn

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Züge des Regionalverkehrs (mit MVV-Fahrkarte nutzbar) sowie Linie A

DB Regio AG

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

Vogtlandbahn GmbH (ALEX)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern ist gestattet.

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)

Die Mitnahme von einsitzigen Fahrrädern, Tandems und Sonderkonstruktionen ist gestattet.

1.5 Unterbringung der Fahrräder in den Zügen

(1) [1]Die Fahrräder dürfen mitgeführt werden in
- Einstiegsräumen der freigegebenen Züge, sofern nicht durch Bildzeichen eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen ist. [2]Einstiegsräume sind der freie Raum zwischen zwei gegenüberliegenden Ein- und Ausstiegstüren sowie Mehrzweckabteile. [3]Eine Unterbringung in den Sitzabteilen ist nicht zulässig;
- Gepäckwagen, Fahrradabteilen und Mehrzweckabteilen der in den Fahrplänen für die Fahrradbeförderung zugelassenen Züge.

(2) [1]Je Einstiegsraum sind höchstens zwei Fahrräder zugelassen. [2]Die Mehrzweckabteile der S-Bahn-Triebzüge (Baureihe ET 423) sowie in den Zügen der Linie A können im Rahmen der verfügbaren Platzkapazität mit mehr als zwei Fahrrädern belegt werden. [3]Sind alle Stellplätze eines Zuges besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben. [4]Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung. 5Bei Schienenersatzverkehren können in den Bussen keine Fahrräder mitgenommen werden.

(3) [1]Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der anderen Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. [2]Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

(4) Bei Fahrten mit Beginn und Ende innerhalb des Gemeinschaftstarifgebiets, für die das Beförderungsentgelt für das Fahrrad gemäß der Tarifbestimmungen zu entrichten ist, hat der Fahrgast bei Übergabe und Abholung des Fahrrads gegen Aufforderung die Fahrkarten für sich und sein Fahrrad vorzuzeigen.

1.6 Verhalten im Bereich der Bahnanlagen

[1]Für das Verhalten im Bereich der Bahnanlagen gilt § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen entsprechend.
[2]Der Transport der Fahrräder über Fahrtreppen ist nicht gestattet.
[3]Das Fahrradfahren innerhalb der Bahnanlagen ist untersagt.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 409 27.11.13 21:44

1.7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast mit Fahrrad, der ohne gültige Fahrkarte für sein Fahrrad bzw. fahrradähnliche Sonderkonstruktionen gemäß Tarifbestimmungen 1.2.5 angetroffen wird, hat für die Fahrradbeförderung ein erhöhtes Beförderungsentgelt entsprechend der Beförderungsbestimmungen zu bezahlen.

1.8 Nichteinhaltung der zeitlichen Mitnahmebeschränkungen

[1]Wird ein Fahrgast mit einem Fahrrad oder einer fahrradähnlichen Konstruktion innerhalb der vorgenannten Sperrzeiten in einem Verkehrsmittel angetroffen, ist vom Fahrgast ein Betrag von 40 Euro zu bezahlen. [2]Die Weiterfahrt ist bis zum Ende der Sperrzeiten ausgeschlossen.

2. Krankenfahrstühle (Rollstühle und Scooter)

[1]Entsprechend der Einschränkung des SGB IX § 145 können Krankenfahrstühle nur befördert werden, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. [2]Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes sind daher insbesondere folgende Krankenfahrstühle in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:
– Gesamtgewicht einschließlich der beförderten Person größer als 300 kg, oder
– Länge größer als 125 cm, oder
– Breite größer als 80 cm, oder
– Wendung nicht auf einer Fläche von 150 cm x 150 cm möglich ist, oder
– die einwandfreie Funktion des Hubliftes bei der Trambahn beeinträchtigt wird.

3. Übrige Sachen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung der Belästigung anderer Fahrgäste sind insbesondere folgende Sachen in jedem Fall von der Beförderung ausgeschlossen:
Segways, Leiterwagen und ähnliche Sachen, deren Platzbedarf größer ist als 80 cm x 90 cm (Grundfläche) oder deren Gewicht 25 kg überschreiten. Im Übrigen gilt § 11 (5).

Anhang 5

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement

(1) [1]Die DB Vertrieb GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) führen das Abonnementverfahren für den gesamten MVV-Bereich durch. [2]Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen.

(2) Das IsarCardAbo, die IsarCard9Uhr im Abo und die IsarCard60 im Abo sind jeweils 12 Monate gültig.

(3) [1]Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte(n) angeboten.
[2]Bei den persönlichen Abonnements werden neben dem örtlichen Geltungsbereich Vorname und Name des Inhabers angegeben. [3]Zur Identifikation muss bei allen persönlichen und bei der übertragbaren IsarCard60 im Abo ein amtlicher Lichtbildausweis (Geburtsdatum) mitgeführt und bei einer Fahrausweiskontrolle mit vorgezeigt werden.
[4]Ein Wechsel zwischen der persönlichen und übertragbaren Variante sowie der Zahlungsweise (jährlich oder monatlich) ist nur zu Beginn eines neuen Vertragsjahres möglich. [5]Damit die Zeitkarten im Abonnement rechtzeitig übersandt werden können, ist der Änderungswunsch dem durchführenden Unternehmen zwei Monate vor dem Ende des Vertragsjahres (siehe hierzu die Laufzeit der Zeitkarte) mitzuteilen. [6]Der Wechsel des Geltungsbereichs ist zum Ersten eines Monats möglich.

(4) Das Abonnement besteht grundsätzlich bei persönlicher Variante aus einer Karte, bei übertragbarer Variante aus einzelnen Karten für zwölf aufeinander folgende Kalendermonate.

(5) [1]Bei monatlicher Zahlung des Abonnements wird der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang während des 12-monatigen Vertragszeitraums vom Konto abgebucht. [2]Im elften und zwölften Monat erfolgt keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte. [3]Bei jährlicher Zahlung wird der jeweils tariflich gültige Jahrespreis im ersten Monat abgebucht. [4]Der Gesamtpreis beträgt 9,5 Monatskartenpreise. [5]Die Beträge sind bei monatlicher Zahlung jeweils zum Ersten des Monats fällig, bei jährlicher Zahlung zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements.

(6) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA BASIS-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. [2]Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. [3]Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend aus dem SEPA BASIS Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(7) [1]Das Abonnement wird per Post an den Kunden übersandt. [2]Für den Fall, dass das Abo innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn nicht beim Kunden eingetroffen ist, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon schriftlich zu informieren.

(8) [1]Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
[2]Wird das Vertragsjahr mit zwölf Monaten (Ziffer 4 und 5) wegen Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung erfolgen.
[3]Bei jährlicher Zahlung wird der Differenzbetrag nach Abzug des tariflich festgesetzten Bearbeitungsentgeltes an den Kunden ausgezahlt oder überwiesen.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 410 27.11.13 21:44

(9) [1]Sofern keine Kündigung erfolgt ist, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post, bei persönlicher Variante eine, bei übertragbarer Variante zwölf Zeitkarte(n) für die folgenden zwölf Monate. [2]Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer das durchführende Unternehmen darüber zu informieren, falls er die neue Karte noch nicht erhalten hat.

(10) [1]Bei Verlust des persönlichen Abonnements wird gegen einen Kostenbeitrag von **5,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. [2]Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann das Abonnement bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden. [3]Beim übertragbaren Abonnement ist die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht möglich. [4]Ein persönlicher Besuch beim durchführenden Unternehmen ist ggf. notwendig. 5Das persönliche Abonnement kann dort direkt ausgehändigt werden.

(11) Dem durchführenden Unternehmen als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(12) [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils automatisch bei Vertragsverlängerung. [3]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(13) [1]Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem zuständigen Abo-Center unverzüglich, d.h. bis spätestens zum 10. eines Monats, soweit die Änderung noch für den laufenden Monat gelten soll, mitzuteilen. [2]Änderungen können persönlich, schriftlich oder per Fax mitgeteilt werden. [3]Bei Änderung des Fahrtweges, die sich auf die in der Zeitkarte eingetragenen Ringe auswirken, wird eine auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmte Zeitkarte benötigt. [4]Ein eventueller Differenzbetrag ist bei höherem Fahrpreis aufzuzahlen, bei niedrigerem Fahrpreis wird dieser erstattet. [5]Dem Kunden wird eine neue Zeitkarte ausgestellt. [6]Die Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. [7]Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(14) [1]Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt werden. [2]Für die in diesen Fällen vom Kunden zu vertretende Kündigung wird ein Bearbeitungsentgelt von **5,00 Euro** je Rücklastschrift erhoben. [3]Der Kunde hat in diesem Fall die Möglichkeit, das Abonnement zurückzugeben oder den Restbetrag bis zum Ende der Geltungsdauer in einer Summe zu bezahlen (Ziffer 16 gilt entsprechend). [4]Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

(15) [1]Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge ist nur bei Rückgabe der Zeitkarte(n) möglich. [2]Ein Zahlungsaufschub für einzelne Monatsbeträge ist generell ausgeschlossen.

(16) [1]Bei jeder Kündigung des Abonnements wird die Zeitkarte ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Wirksamwerden der Kündigung beim durchführenden Unternehmen zurückzugeben. [2]Solange die Karte nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen.

(17) [1]Beim persönlichen IsarCardAbo wird eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen Dauer durchgeführt. [2]Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, Kurentlassungsschein oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. [3]Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums erstattet. [4]Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Entgelt abgezogen. [5]Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, können nicht anerkannt werden.

(18) [1]Hat der Kunde sein Abonnement bei einer Fahrkartenkontrolle nicht bei sich, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das Abonnement innerhalb von 14 Tagen bei der Einspruchstelle vorgelegt wird. [3]Bei dem übertragbaren Abonnement ist diese Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(19) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf des übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(20) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 411 27.11.13 21:44

Anhang 6

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der AboPlus-Card

[1]Die DB AG führt für alle Partner das Abonnementverfahren durch. [2]Es gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

1. Angebot

1.1 Die AboPlusCard wird als gemeinsames Streckenzeitkartenangebot der DB AG, der Verkehrsunternehmen im MVV und AVV, der INVG, der LVG, der RBA, der BOB, der BRB, der Vogtlandbahn, der agillis, der RVO GmbH und der Schwabenbus GmbH (nicht für Schüler, Auszubildende und Studenten) angeboten.

2. Geltungsumfang

2.1 Die AboPlusCard berechtigt den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf den in der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichen (Strecken, Zonen und Ringe etc.) und Produktklassen der DB AG.
– Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE), TGV, railjet (RJ) (nur persönlich)
– Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D) (nur persönlich)
– Produktklasse C: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB) und S-Bahn (S) (übertragbar oder persönlich)

2.2 [1]Die AboPlusCard wird entsprechend den Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifpartner als persönliches, übertragbares oder kombiniertes (persönlich/übertragbar) Abonnement ausgestellt. [2]Sie ist jeweils für ein Jahr gültig und besteht als persönliches Angebot aus einer Jahreskarte, als übertragbares oder kombiniertes Angebot aus einer Stammkarte mit 12 Monatswertmarken.
[3]Sofern keine Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die AboPlusCard um ein weiteres Jahr. [4]Der Kunde erhält spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres per Post eine neue AboPlusCard.

2.3 [1]Eine persönliche oder kombinierte (persönlich/übertragbar) AboPlusCard wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zuname unterzeichnet wurde.
[2]Bei einer persönlichen Karte ist zur Identifikation ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen. [3]Bei einer übertragbaren Karte ist die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen.
[4]Bei einer kombinierten Karte ist für die Geltungsbereiche „übertragbar“ die jeweils gültige Monatswertmarke mitzuführen; zur Identifikation ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen, der bei einer Fahrausweiskontrolle in Geltungsbereichen „persönlich“ auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

2.4 [1]Die AboPlusCard wird für mindestens zwei Tarifpartner ausgestellt. [2]Die Kombinationen müssen nach den jeweiligen Tarifen zulässig sein.

2.5 [1]Die AboPlusCard berechtigt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 4 Personen in den eingetragenen Geltungsbereichen der beteiligten Tarifpartner und der DB AG in Zügen der Produktklasse C. [2]Zusätzlich berechtigt die AboPlusCard mit ICE- bzw. IC/EC-Berechtigung an Samstagen zur kostenfreien Mitnahme von 4 Personen in den jeweiligen Produktklasse A (ICE) und B (IC/EC).

3. Erwerb

3.1 Die Bestellung der AboPlusCard ist nur unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Bestellformulars möglich.

3.2 [1]Die AboPlusCard kann jeweils zum 1. eines Monats bezogen werden. [2]Bestellscheine für die AboPlusCard müssen spätestens am 15. des Vormonats der jeweiligen Verkaufstelle vorliegen.

4. BahnCard 25

4.1 [1]Inhaber einer AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung für die 2. Wagenklasse erhalten unentgeltlich eine BahnCard 25, Inhaber einer AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung für die 1. Wagenklasse eine BahnCard 25 First. [2]Der Geltungszeitraum der BahnCard 25/BahnCard 25 First entspricht dem Geltungszeitraum der dazugehörigen AboPlusCard.

4.2 Der Erwerb einer BahnCard für eine höhere Wagenklasse, eine höhere Rabattstufe oder einer Mobility BahnCard 100 nach Nr. 2.7.2 der BahnCard-Bedingungen sind ausgeschlossen.

4.3 Im Falle einer Kündigung der AboPlusCard für eine von der DB bediente Strecke zur persönlichen Nutzung werden automatisch auch die BahnCard 25 und ggf. ausgegebene Zusatzkarten ungültig und sind gemäß Nr. 3.2.6 der BahnCard-Bedingungen zusammen mit der AboPlusCard zurückzusenden.

5. Preise

5.1 [1]Der Preis der AboPlusCard ergibt sich aus der Addition der jeweils aktuell gültigen Preislisten (MVV-Preise nach Preisliste 13) der beteiligten Partner. [2]Die Abbuchungsbeträge werden auf volle 10 Cent abgerundet.

5.2 [1]Das Entgelt ist für jeden Monat im Voraus, jeweils am Monatsersten, fällig. [2]Die monatliche Zahlung ist nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

5.3 [1]Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. [2]Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

5.4 Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind der jeweiligen Verkaufstelle unverzüglich mitzuteilen.

5.5 [1]Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die AboPlus-Card mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. [2]Hierfür wird zusätzlich zu den angefallenen Rücklastschriftkosten ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von **5,00 Euro** erhoben.

6. Geltungsdauer

6.1 [1]Die AboPlusCard gilt bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. [2]Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

7. Übergang

7.1 Auf der Strecke der DB ist ein Übergang gemäß den Zeitkartenbedingungen der DB AG in die nächst höhere Wagenklasse oder Produktklasse möglich.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 412 27.11.13 21:44

8. Erstattung, Umtausch

8.1 [1]Vor dem ersten Geltungstag sind Umtausch und Erstattung unentgeltlich möglich. [2]Der Umtausch einer AboPlusCard nach dem ersten Geltungstag in eine andere Produkt- oder Wagenklasse oder in einen anderen Geltungsbereich ist nur zum Monatsersten möglich. [3]Der Änderungsantrag muss bis spätestens zum 15. des Vormonats dem Abo-Center vorliegen. [4]Der Umtausch erfolgt über die Ausgabestelle gegen Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von **15,00 Euro**.

8.2 [1]Im Falle einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 14 aufeinander folgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts von **15,00 Euro** nur für den Teil der AboPlusCard möglich, der als persönliches Angebot ausgestellt wurde. [2]Die Fahrunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich nachzuweisen. [3]Für jeden Krankheitstag wird ein 1/30 der monatlichen Rate erstattet.

9. Kündigung

9.1 Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

9.2 [1]Wird das 1. Vertragsjahr mit zwölf Monaten wegen der Kündigung nicht ausgeschöpft, kann keine „Rabattierung“ erfolgen. [2]In diesem Fall wird für die Dauer der Abo-Nutzung der Unterschied zwischen den ermäßigten Abo-Beträgen und den Preisen für die Monatskarten des jeweiligen Tarifs nach erhoben.

9.3 [1]Bei jeder Kündigung/Änderung wird die AboPlusCard ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats per Einschreiben an die jeweilige Verkaufstelle zurückzugeben. [2]Wird die AboPlusCard nicht bis zum vorgenannten Termin zurückgegeben, hat der Inhaber bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder bis zum regulären Vertragsende weiterhin für jeden angefangenen Monat den vollen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.

10. Verlust

10.1 1Für eine abhanden gekommene AboPlusCard wird gegen ein Entgelt von **30,00 Euro** einmalig eine Ersatzkarte (persönliches Abonnement) bzw. einmalig eine Ersatz-Stammkarte (kombiniertes und übertragbares Abonnement) für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. 2Abhanden gekommene Monatswertmarken werden nicht ersetzt.

10.2 Bei Inanspruchnahme einer Ersatzkarte kann die AboPlusCard bis zum Ende der Vertragslaufzeit nicht mehr gekündigt werden.

10.3 Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

11. Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

11.1 [1]Kann ein Kunde bei einer Fahrkartenkontrolle seine AboPlusCard nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. [2]Jedes Verkehrsunternehmen stellt für die Gesamtstrecke der AboPlusCard fahrtrichtungsbezogen bei Kontrollen eine Beanstandung aus.

11.2 Bei der persönlichen AboPlusCard ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf **7,00 Euro** je Beanstandungstag und Fahrtrichtung, wenn diese Beanstandungen persönlich oder per Fax (Fax-Nr. 089/51617787) bei der Einspruchsstelle der DB in München innerhalb einer Woche mit der AboPlusCard vorgelegt werden.

11.3 Bei Nichtbezahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder bei Nichtvorlage der AboPlusCard innerhalb von vier Wochen werden die jeweiligen Mahnverfahren durch die betreffenden Verkehrsunternehmen eingeleitet.

AboPlusCard:
Streckenverzeichnis der einbezogenen Linien
(Stand: 23.08.2010)

DB Regio AG Region Bayern (DB Regio)

Tabellennummer/Laufweg
900 Würzburg – München
901 Nürnberg – Ingolstadt – München
905 Bayerisch Eisenstein – Plattling
906 Zwiesel (Bay) – Grafenau
907 Zwiesel (Bay) – Bodenmais
910 Augsburg – Nürnberg
911 Roth – Hilpoltstein
912 Pleinfeld – Gunzenhausen
931 Passau – Landshut – München
932 Neufahrn – Straubing – Bogen
940 München – Mühldorf
941 Mühldorf – Simbach
942 Mühldorf – Burghausen
944 Mühldorf – Rosenheim
945 Landshut – Mühldorf – Salzburg
946 Passau – Pfarrkirchen – Mühldorf
947 Mühldorf – Garching – Traunstein
948 Grafing – Wasserburg
949 Traunstein – Traunreut
952 München – Aschau (Chiemgau)
953 München – Ruhpolding
954 Berchtesgaden – Salzburg
958 Holzkirchen – Rosenheim
959 Traunstein – Waging
960 München – Innsbruck
961 München – Tutzing – Kochel
963 Murnau – Oberammergau
970 München – Kempten – Lindau
970.1 Lindau//Oberstdorf – Nürnberg
971 Augsburg – Lindau
974 Füssen – Buchloe
975 Ulm – Oberstdorf
976 Kempten – Reutte – Garmisch-Partenkirchen
978 Günzburg – Mindelheim
980 Ulm – Augsburg – München
983 Augsburg – Ingolstadt
986 Landsberg (Lech) – Augsburg
987 Augsburg – Bad Wörishofen
990 Treuchtlingen – München
991 Eichstätt Bahnhof – Eichstätt Stadt
995 Aalen – Donauwörth

Augsburger Verkehrsverbund (AVV)
Lt. Verzeichnis der in den AVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Anhang 1 des AVV-Gemeinschaftstarifs)

Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB/MERIDIAN)
950 München – Kufstein
951 München – Salzburg
951.1 Salzburg – Berchtesgaden
955 München Hbf – Bayrischzell
956 München Hbf – Lenggries/Tegernsee

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 413 27.11.13 21:44

Bayerische Regiobahn GmbH (BRB)
962 Weilheim – Peißenberg – Schongau
980 Augsburg Oberhausen – Augsburg Hauptbahnhof
983 Augsburg – Ingolstadt
985 Augsburg – Weilheim
990 Eichstätt Bahnhof – Ingolstadt
991 Eichstätt Bahnhof – Eichstätt Stadt

Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG)
Alle Linien, die im Bereich der im INVG-Tarif aufgeführten Städte und Gemeinden verkehren (Fahrpreise und allgemeine Tarifhinweise; 1. Geltungsbereich)

Landsberger Verkehrsgemeinschaft GbR (LVG)
Alle Linien des Stadtbus Landsberg, des Ortsbus Dießen und den Linien 60, 61, 91

Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
Alle in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (U-Bahn, Straßenbahn, Omnibus).

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV)
Lt. Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken und Linien (Anhang 1 des MVV-Gemeinschaftstarifs)

RBA Regionalbus Augsburg GmbH
9096 Dillingen/Höchstädt – Mörslingen – Unterfinningen
9097 Dillingen – Wittislingen – Dischingen
9098 Syrgenstein – Staufen/Zöschingen – Lauingen – Dillingen
9099 Gundelfingen – Mödingen
9101 Dillingen – Kicklingen/Höchstädt – Wertingen
9105 Sontheim – Dillingen – (Donauwörth)
9108 Lauingen – Bissingen
9109 Lauingen – Aislingen – Dillingen/Wertingen
9111 (Donauwörth) – Tapfheim – Bissingen
9159 Schrobenhausen – Petershausen
9222 Riedenburg – Kinding
9232 Eichstätt – Kinding – Beilngries

DB Bahn Oberbayernbus – Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)

lfd. Nr	Linie	Linienweg
		Landkreis Weilheim-Schongau
1	9600	Weilheim – Wielenbach – Wilzhofen – Tutzing
2	9601	Weilheim – Huglfing – Uffing – Murnau mit Teilstrecke Kirnberg
3	9604	Tauting – Huglfing – Peißenberg
4	9613	Penzberg – Kochel – Schlehdorf
5	9614	Penzberg – Iffeldorf – Seeshaupt – Bernried – Tutzing
6	9615	Stadtverkehr Penzberg
7	9617	Penzberg – Iffeldorf – Antdorf – Habach – Sindelsdorf
11	9650	Weilheim – Schondorf
12	9651	Weilheim – Füssen
13	9652	Weilheim – Forst – Rott – Landsberg/Lech
14	9653	Weilheim – Herrsching
15	9654	Weilheim – Obersöchering – Penzberg
16	9655	Weilheim – Seeshaupt – Penzberg
17	9656	Weilheim – Schongau
18	9657	Schongau – Oberzell
19	9659	Schongau – Altenstadt – Hohenfurch – Schongau
20	9821	Schongau – Lechbruck – Prem – Steingaden
21	9822	Schongau – Rottenbuch – Echelsb. Brücke – Saulgrub/Steingaden
		Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
39	9553	Holzkirchen – Lenggries
40	9564	Bad Tölz – Lenggries, Brauneckbahn
41	9565	Stadtverkehr Bad Tölz (Bahnhof – Karwendelsiedlung – Lettenholz)
42	9568	Holzkirchen – Bad Tölz
44	9570	Stadtverkehr Bad Tölz (Bahnhof – Oberfischbach – Ludwigstr.)
45	9575	Stadtverkehr Bad Tölz (Bahnhof – Friedhof – Farchet)
46	9590	(WOR) – Quarzbichl – Penzberg
47	9591	Penzberg – Bad Tölz
48	9593	(WOR) – Schönrain – Bad Heilbrunn
49	9595	Lenggries – Jachenau
50	9612	Bad Tölz – Kochel
		Landkreis Miesbach
52	9551	Tegernsee – München
53	9552	Miesbach – Schliersee – Fischbachau – Miesbach
54	9554	Tegernsee – Miesbach
55	9555	Tegernsee – Bayrischzell – Bäckeralm
56	9556	Tegernsee – Stuben
57	9557	Tegernsee – Bad Tölz
58	9558	Tegernsee – Irschenberg
59	9559	Tegernsee – Rottach – Bad Wiessee – Gmund – Tegernsee
60	9560	Tegernsee – Spitzingsee
61	9561	Holzkirchen – Schliersee
62	9562	Schliersee – Spitzingsee
63	9563	Miesbach – Kleinhöhenkirchen
64	9566	Tegernsee – Holzkirchen
65	9567	Miesbach – Holzkirchen
		Landkreis Rosenheim/Mühldorf
66	9403	Dorfen – Velden – Winkl
71	9410	Gars – München
72	9411	Isen/Oberornau – Haag – Wasserburg
73	9412	Wasserburg – Rettenbach
74	9414	Wasserburg – Halfing – Prien
75	9415	Rosenheim – Vogtareuth – Wasserburg
76	9416	Rosenheim – Rott – Wasserburg
79	9421	Wasserburg – Grafing
82	9490	Rosenheim – Raubling – Windshausen
83	9492	Rosenheim – Höslwang – Amerang
84	9493	Rosenheim – Roßholzen
85	9494	Rosenheim – Frasdorf – Prien
86	9495	Ostermünchen – Rosenheim
87	9502	Felden – Bernau – Aschau – Sachrang
88	9510	Prien – Rosenheim
89	9511	Bad Endorf – Eggstätt – Prien
90	9571	Rosenheim – Bad Aibling
91	9572	Brannenburg – Raubling – Neuwöhr
92	9573	Raubling – Brannenburg – Achenmühle
93	9574	Brannenburg – Raubling – Höhenmoos
94	9580	Bad Aibling – Bad Feilnbach
95	9581	Bad Aibling – Aying
96	9582	Aying – Bad Aibling
97	9585	Beyharting – Oberholzham – Bruckmühl

Schwabenbus GmbH
9095 Stadtbus Dillingen
9100 Stadtverkehr Lauingen

Vogtlandbahn GmbH (ALEX)
930 Regensburg – Landshut – München
970 München – Kempten – Lindau/Oberstdorf

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 414 27.11.13 21:44

Agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
880 Neumarkt – Plattling
930 Regensburg – Landshut
993 Ingolstadt – Regensburg

Anhang 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets

1.) Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für den Erwerb von Online-PrintTickets und HandyTickets (im folgenden Online-Produkte genannt) durch ausgebende Verkehrsunternehmen im MVV bzw. beauftragte Dienstleister (im folgenden Verkehrsunternehmen genannt) und ergänzen die gültigen „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise“ des MVV-Gemeinschaftstarifs, speziell für Online-Produkte.

2.) Anmeldung (Vertragsabschluss)

(1) Um Online-Produkte erwerben zu können, muss sich der Nutzer bei einem der beteiligten Verkehrsunternehmen unter wahrheitsgemäßer Angabe der nachfolgenden Punkte registrieren:
– Handy-/Telefonnummer
– Name und vollständige Adresse
– Geburtsdatum
– gewünschtes Bezahlverfahren
– gültiges Kontrollmedium (z. B. amtlicher Lichtbildausweis)

(2) Der Vertragsabschluss erfolgt in deutscher Sprache.

(3) [1]Die Registrierung und Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung von Online-Produkten (im folgenden Nutzungsvertrag) dar. [2]Mit der Bestätigung der Registrierung kommt zwischen dem durchführenden Verkehrsunternehmen und dem Nutzer der Nutzungsvertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung zustande. [3]Die Nutzung von Online-Produkten steht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen offen. [4]Ein Anspruch auf Registrierung und für die Nutzung von Online-Produkten besteht jedoch nicht. [5]Abweichungen regeln die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

(4) Die beteiligten Verkehrsunternehmen übernehmen keinerlei Gewährleistung bezüglich der Verfügbarkeit des Services für den Kauf von Online-Produkten.

3.) Widerrufsbelehrung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

4.) Kündigung

(1) [1]Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag gegenüber dem durchführenden Verkehrsunternehmen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist elektronisch per Internetportal oder schriftlich kündigen. [2]Offene Forderungen gegenüber dem Nutzer (z. B. Abrechnung noch nicht bezahlter Fahrten) bleiben von der Kündigung unbenommen. [3]Das durchführende Verkehrsunternehmen kann den Nutzungsvertrag jederzeit schriftlich oder in Textform per E-Mail durch ordentliche Kündigung, jeweils an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. der vom Nutzer hinterlegten E-Mailadresse, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündigen. [4]Eine ordentliche Kündigung erfolgt automatisch, wenn der Nutzer innerhalb von 2 Jahren keine Tickets erworben und an seinen Vertragsdaten keine Veränderung

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 415 27.11.13 21:44

vorgenommen hat. [5]Die Verkehrsunternehmen können abweichende Fristen in den besonderen AGB benennen.

(2) [1]Zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages mit sofortiger Wirkung ist das durchführende Verkehrsunternehmen insbesondere berechtigt, wenn
- der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (z. B. durch Manipulationen von Online-Produkten) oder im Rahmen der Nutzung von Online-Produkten gegen geltendes Recht verstößt,
- der Nutzer bei der Anmeldung falsche Daten angegeben hat,
- eine Forderung gegen den Nutzer nicht einbringbar ist oder die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Nutzers droht bzw. zu vermuten ist,
- der Nutzer im Zusammenhang mit der Nutzung von Online-Produkten Rechte Dritter, insbesondere Rechte der beauftragten Dienstleister, verletzt,
- der Nutzer Leistungen der Vertragspartner missbraucht,
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen für das durchführende Verkehrsunternehmen wegen Vertrauensverlustes (z. B. bei Manipulationen) unzumutbar ist.

[2]Für die Form der außerordentlichen Kündigung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung können mit sofortiger Wirkung die Online-Produkte nicht mehr genutzt werden.

5.) Online-Produkte Erwerb und Nutzung

(1) Tickets, die über diesen Vertriebsweg angeboten werden, können im Internet unter www.mvv-muenchen.de angesehen werden.

(2) [1]Der Nutzer muss für die Nutzung der Online-Produkte bei einem beteiligten Verkehrsunternehmen das gewünschte Online-Produkt vor Fahrtantritt oder vor Durchschreiten der Bahnsteigsperre erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. [2]Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. [3]Mit der Bestellung eines Online-Produkts gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. [4]Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen, bei dem das Online-Produkt gekauft wurde durch Bereitstellung des Online-Produkts zustande. [5]Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt werden. [6]Für die Gültigkeit des Online-Produkts ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. [7]Das Online-Produkt gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt.

(3) Online-Produkte werden über
a) die Online-Shops der beteiligten Verkehrsunternehmen,
b) über die Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten,
c) über das Internetportal des MVV angeboten.

(4) [1]Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs. [2]Die Zahlung hat an den Finanzdienstleister zu erfolgen.

(5) [1]Online-Produkte sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium für die auf der Fahrkarte angegebene Person. [2]Bei Gruppenfahrten muss die in der Fahrkarte angegebene Person stets mitfahren.

(6) Online-Produkte und gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen.

(7) [1]Kann der Nutzer den Nachweis eines Online-Produktes bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültigen Fahrschein nach Bestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs gewertet. [2]Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.

(9) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Online-Produkten sind ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV-Gemeinschaftstarifs.

6.) Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Nutzer kann unter verschiedenen Zahlungsweisen auswählen.

(2) [1]Der Finanzdienstleister wird im Rahmen des Registrierungsprozesses für die Nutzung der Online-Produkte eine Überprüfung der Bonität des Nutzers durchführen. [2]Aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsprüfung wird ggf. nur eine bestimmte Zahlungsweise zugelassen. [3]Ein Anspruch des Nutzers zur Teilnahme an einer bestimmten Zahlungsweise besteht nicht.

(3) Ausführliche Regelungen zu den Zahlungsweisen und zur Abrechnung von Online-Produkten enthalten die besonderen AGB des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

7.) Sperrung

(1) [1]Stellt der Nutzer einen Missbrauch seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des Verkehrsunternehmens, bei dem er registriert ist, anzugeben. [2]Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des Handys bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). [3]Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. [4]Das informierte Verkehrsunternehmen unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzung von Handy-Tickets sofort gesperrt wird.

(2) [1]Stellt ein Verkehrsunternehmen oder die Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzung des Handy-Tickets sofort gesperrt. [2]Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. [3]Jeder erfolgte Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) [1]Für den Fall einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Online-Produkt-Käufe gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. [2]In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. [3]In diesem Fall können weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren, auf den Kunden zukommen.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 416 27.11.13 21:44

9.) Datenschutz

(1) [1]Die beteiligten Verkehrsunternehmen bedienen sich zur Abwicklung des gesamten Services eines IT-Dienstleisters und eines Finanzdienstleisters. [2]Hierfür werden zur Vertragsabwicklung erforderliche, personenbezogene Daten an die o. g. Dienstleister übermittelt.

(2) [1]Die Daten werden bei dem vom Kunden ausgewählten Verkehrsunternehmen und/oder den Dienstleistern erhoben und verwaltet. [2]Hierbei wird zwischen personenbezogenen, Nutzungs- und Umsatzdaten unterschieden.

(3) [1]Die bei dem durchführenden Verkehrsunternehmen bzw. bei den Dienstleistern erhobenen Nutzungsdaten werden im System 12 Monate nach Abschluss der Transaktion endgültig gelöscht, danach sind sie nicht mehr einsehbar. [2]Personenbezogene Daten werden 12 Monate nach Kündigung und Abschluss aller Transaktionen archiviert, danach sind diese nicht mehr einsehbar. [3]Die Archivierungszeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(4) [1]Das durchführende Verkehrsunternehmen kann die personenbezogenen Daten der bei ihr angemeldeten Nutzer zum Zwecke der Kundenbetreuung nutzen und speichern. [2]Die personenbezogenen Daten werden ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht für Werbezwecke genutzt. [3]Die Dienstleister dürfen diese Daten nur im Rahmen des Verwendungszwecks nutzen und zur Durchführung der Abrechnung speichern. [4]Die anderen am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen haben keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten.

(5) [1]Mit der Registrierung sowie mit jeder einzelnen Nutzung der Online-Produkte erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung an den Finanzdienstleister weitergegeben werden. [2]Der Finanzdienstleister ist im Rahmen der §§ 28, 28a BDSG zur Prüfung und Weitergabe der Daten an Inkassounternehmen, Auskunfteien und Scoring-Dienstleister berechtigt. [3]Die Weitergabe an Auskunfteien ist zulässig, wenn eine der unter § 28a Absatz 1 BDSG genannten Voraussetzungen vorliegt. [4]Auf die Übermittlung wird der Nutzer hiermit ausdrücklich hingewiesen. [5]Auf die berechtigten Belange des Nutzers ist Rücksicht zu nehmen. [6]Ergänzend gelten die Vorschriften des § 28 BDSG und des § 28a des BDSG.

(6) [1]Mit jeder einzelnen Nutzung der Online-Produkte erklärt der Nutzer jeweils sein Einverständnis, dass seine Ticketdaten während der Kontrolle auf Basis des vom Nutzer angegebenen Kontrollmediums bei Bedarf von allen beteiligten Verkehrsunternehmen eingesehen werden können. [2]Dies dient insbesondere der Klärung bei Unstimmigkeiten für Fahrten in fremden Regionen.

(7) Daten aus Sperrlisteneinträgen werden 6 Monate nach Fortfall des Sperrgrundes gelöscht.

(8) [1]Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch einen Finanzdienstleister, an welchen sämtliche Entgeltforderungen verkauft und abgetreten werden (Abtretungsanzeige). [2]Der Finanzdienstleister ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen. [3]Er ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

10.) Informations- und Sorgfaltspflicht des Nutzers

(1) [1]Der Nutzer verpflichtet sich, Änderungen seiner persönlichen und vertragswesentlichen Daten (z. B. Adresse und Kontoverbindung, Handynummer und gültiges Kontrollmedium) unverzüglich dem durchführenden Verkehrsunternehmen mitzuteilen. [2]Kommt der Nutzer seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das durchführende Verkehrsunternehmen berechtigt, dem Nutzer die dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. [3]Die persönliche Identifikations-Nummer (PIN), die ihm bei der Anmeldung für seinen persönlichen Internetzugang zugesendet wurde, ist vom Nutzer geheim zu halten.

11.) Haftung der am Verkauf von Online-Produkten beteiligten Verkehrsunternehmen und Dienstleister

(1) [1]Für die Nutzung von Online-Produkten ist es erforderlich, technische Systeme und Dienstleistungen Dritter einzusetzen. [2]Die Verkehrsunternehmen und ihre Dienstleister übernehmen für Endgeräte, Softwareprogramme, Übertragungswege, Telekommunikations- und andere Dienstleistungen Dritter weder eine Gewährleistung noch eine Haftung. [3]Für eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Übermittlung des Tickets übernehmen weder die Verkehrsunternehmen noch die Dienstleister die Haftung, sofern der Fehler nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegt.

(2) Der gesamte Schriftverkehr ist an das jeweils durchführende Verkehrsunternehmen zu richten.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 417 27.11.13 21:44

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 418 27.11.13 21:44

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 419 27.11.13 21:44

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Amtsblatt_#SN3_MVG_2013.indd 420 27.11.13 21:44